

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Um die Effizienz im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern, unterstützt die Bundesregierung den Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) insbesondere durch das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und verfolgt damit das Ziel, den Anteil von KWK-Strom an der Stromerzeugung zu steigern.

Durch das geltende KWKG wird die Stromerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen durch umlagefinanzierte Zuschläge auf den Marktpreis bei Modernisierung und Neubau von Anlagen gefördert. Die Förderung ist zeitlich grundsätzlich auf 30 .000 Vollbenutzungsstunden beschränkt. Für kleinere Anlagen (Leistung bis 50 Kilowatt) ist die Förderung zeitlich grundsätzlich auf 10 Jahre befristet. Weiterhin wird auch der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und -speichern durch das KWKG gefördert. Seit 2012 werden auch die technologisch verwandten Kraft-Wärme-Kälte-Anlagen sowie die entsprechende Infrastruktur unterstützt.

Die Umlage ist derzeit auf einen Betrag von maximal 750 Millionen Euro pro Jahr begrenzt. Davon können 150 Millionen Euro pro Jahr auf die Unterstützung von Netzen und Speichern entfallen. Im Jahr 2015 betragen die Kosten der Umlage rund 630 Millionen Euro. Nicht privilegierte Endkunden zahlen in diesem Jahr rund 0,25 Cent je Kilowattstunde auf ihren jeweiligen Stromverbrauch zur Finanzierung der Förderung des KWKG. Für Endkunden mit hohem Verbrauch reduziert sich die Umlage auf maximal 0,05 Cent je Kilowattstunde für den Stromverbrauch, der 100 000 kWh übersteigt. Für Endkunden mit hohem Verbrauch im produzierenden Gewerbe reduziert sich die Umlage auf maximal 0,025 Cent je Kilowattstunde für den Stromverbrauch, der 100 000 kWh übersteigt.

Die im Jahr 2014 vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführte Analyse von Kosten, Nutzen und Potenzialen von KWK sowie die Zwischenüberprüfung des KWKG haben ergeben,

dass in Deutschland weiterhin Ausbaupotenzial für KWK besteht. Ein weiterer Ausbau ist dabei auch vor dem Hintergrund der Energiewende grundsätzlich sinnvoll und realisierbar, wenn der Anlagenbetrieb stärker flexibilisiert wird.

Die Evaluierung hat jedoch auch gezeigt, dass unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere wegen des niedrigen Strompreisniveaus, bis zum Jahr 2020 kein wesentlicher KWK-Zubau zu erwarten ist. Darüber hinaus drohen auch die Stilllegung bestehender, gasbefeuerteter KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung und damit der Verlust von Effizienzvorteilen. Im Bereich der Objektversorgung und der Industrie ist dagegen teilweise eine Anpassung der Fördersätze erforderlich, weil die Vorteile der Eigenstromversorgung in vielen Bereichen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb auch ohne Förderung ermöglichen.

Weiterhin ist für die Kohärenz des KWK-Zubaus mit anderen Zielen der Energiewende eine bessere Abstimmung der KWK-Ausbauziele auf den Zubau erneuerbarer Energien notwendig. Insbesondere wäre die Unterstützung neuer oder modernisierter Kohle-KWK-Vorhaben ein Widerspruch zum Ziel einer Dekarbonisierung der Stromerzeugung.

Schließlich ist im Hinblick auf die Erreichung der nationalen CO₂-Einsparziele die Emissionseinsparung durch KWK im Stromsektor von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung hat am 3. Dezember 2014 das Aktionsprogramm Klimaschutz beschlossen. Mit diesem Programm soll sichergestellt werden, dass Deutschland sein nationales Klimaschutzziel einer Emissionsminderung um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 erreicht. Dazu sollen alle Sektoren einen Beitrag leisten. Dabei sollen 22 Millionen Tonnen CO₂ unter besonderer Berücksichtigung des Stromsektors und des europäischen Zertifikatehandels zusätzlich eingespart werden. Im Rahmen der Konkretisierung des Aktionsprogramms wurde beschlossen, dass KWK-Anlagen eine zusätzliche Emissionsminderung von 4 Millionen Tonnen CO₂ bis zum Jahr 2020 erbringen sollen.

Zur Umsetzung einzelner Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie wurde mit der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) eine Verpflichtung zur Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs für Kraftwerksvorhaben neu eingeführt. Insbesondere muss dargelegt werden, dass bei einer Anlage, die ohne Wärmeauskopplung geplant ist, eine wirtschaftliche Realisierung der Abwärmenutzung nicht möglich wäre. Die Darlegung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die verschiedenen

Landesbehörden. Eine stärkere bundeseinheitliche Handhabung der Kriterien der Wirtschaftlichkeitsanalyse kann durch eine zentrale Abnahme dieser Prüfung durch eine Bundesbehörde gefördert werden.

B. Lösung

Mit der Novellierung des KWKG sollen Perspektiven für Erhalt und Ausbau der KWK verbessert, die Umstellung von Kohle auf Gas gezielt gefördert und Kohärenz mit anderen Zielen und Maßnahmen der Energiewende hergestellt werden.

Auch um einen Beitrag zur Erreichung der nationalen CO₂-Einsparziele zu leisten, werden künftig neue oder modernisierte KWK-Anlagen, die Kohle als Brennstoff verwenden, nicht mehr gefördert. Für derzeit in Bau befindliche Kohle-KWK-Projekte besteht Vertrauensschutz.

Weiterhin erhalten neue Gas-KWK-Vorhaben eine verbesserte Förderung. Gas-KWK-Anlagen, welche Kohle-KWK-Anlagen ersetzen, wird zusätzlich ein Bonus gewährt, weil es durch den Brennstoffwechsel zu einer signifikanten zusätzlichen Emissionsminderungen in Deutschland kommt.

Um die Planungssicherheit bei großen, kapitalintensiven KWK-Vorhaben zu erhöhen, wird zudem ein Vorbescheid eingeführt, der befristet den Erhalt des jeweils geltenden Förderniveaus gewährleistet, wenn das Projekt innerhalb eines bestimmten Zeitraumes realisiert wird.

Für selbst verbrauchten KWK-Strom wird dagegen zukünftig grundsätzlich keine Förderung gewährt, um der besseren Wirtschaftlichkeit von KWK-Projekten, die überwiegend für die Eigenversorgung bestimmt sind, Rechnung zu tragen. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt sowie Anlagen in der energieintensiven Industrie, weil in diesen Bereichen ohne Förderung keine Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben ist.

Um perspektivisch weitere CO₂-Einsparpotenziale in der Industrie zu heben, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung für Anlagen von Unternehmen, die Branchen der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen sind, Zuschlagssätze festzulegen, die jedoch maximal 50 Prozent der Zuschläge für Anlagen der energieintensiven Industrie betragen und den Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission entsprechen.

Für bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung wird eine bis Ende 2019 befristete Förderung eingeführt, um die Stilllegung effizienter Strom- und Wärmeversorgung zu verhindern und die entsprechenden CO₂-Mengen einzusparen. Die Förderung wird 2017 evaluiert, um eine Reaktion auf starke Änderungen im energiewirtschaftlichen Umfeld zu ermöglichen. Die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung der Fördersätze durch Rechtsverordnung ist vorgesehen.

Es werden zudem verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Flexibilisierung des Anlagenbetriebes stärker zu fördern. Ein flexibler Anlagenbetrieb ermöglicht eine bessere Abstimmung der KWK-Stromerzeugung auf höhere Anteile fluktuierender erneuerbarer Energien im Strommarkt.

Hierzu wird insbesondere der Grundsatz einer verpflichtenden Direktvermarktung für KWK-Anlagen eingeführt. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung unter 100 Kilowatt. Weiterhin wird die Förderung insbesondere bei negativen Strompreisen ausgesetzt, um Anreize für einen nicht bedarfsgerechten Betrieb der KWK-Anlagen zu vermeiden. Schließlich wird auch die Unterstützung für Wärmenetze und –speicher optimiert, indem die zulässigen Förderhöchstbeträge je Vorhaben leicht angehoben werden.

Schließlich wird das KWK-Ausbauziel auf die regelbare Erzeugung bezogen, um Konflikte des KWK-Ausbaus mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zu vermeiden. Die Umstellung gewährleistet die Passfähigkeit der KWK-Stromerzeugung sowohl zur Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als auch zur Entwicklung der Stromerzeugung der übrigen konventionellen Anlagen.

Wegen des umfassenden Änderungsbedarfes wird das KWKG aufgehoben und neu gefasst.

Weiterhin wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Abnahme der Prüfung der nach KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse beauftragt. Hierdurch wird eine verstärkte bundeseinheitliche Handhabung der Kriterien der Wirtschaftlichkeitsanalyse gefördert und die zuständigen Landesbehörden werden von dieser Aufgabe entlastet. Die Möglichkeit zur Übertragung dieser Aufgabe auf eine Bundesbehörde und zur Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung im landesrechtlichen Verfahren ist in der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung sowie in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bereits angelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Anlagenbetreiber, die von der KWKG-Förderung profitieren wollen, müssen bereits derzeit die Kosten der Antragstellung und Abrechnung tragen. Neue Lasten entstehen den Anlagenbetreibern durch Antragstellung und Abrechnung der neu aufgenommenen Förderung bestehender KWK-Anlagen. Der hierfür entstehende Aufwand wird auf einmalig rund 610 000 Euro für die Antragstellung. Jährlich entstehen weitere Kosten für die Abrechnung. Die diesbezüglichen Kosten werden auf ca. 620 000 Euro für die Abrechnung geschätzt. Die verpflichtende Direktvermarktung für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt führt dagegen nur zu einer geringen Mehrbelastung für einzelne Anlagen, die ab 2016 den Betrieb aufnehmen und korrespondiert mit einer Entlastung der bislang zur Vermarktung verpflichteten Netzbetreiber. Der weit überwiegende Teil der Anlagen in diesem Leistungsbereich wird jedoch ohnehin direkt vermarktet. Die Übergangsregelung für vorrangig betroffene Betreiber ist in § 35 Absatz 1 enthalten.

Weiterhin entstehen zusätzlichen Bürokratiekosten durch die Möglichkeit der Nutzung eines Vorbescheides. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Bürokratiekosten werden auf rund 37 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Die Abwicklung der Auszahlung der Zuschläge an die Begünstigten obliegt den Netzbetreibern. Durch das vorliegende Gesetz werden den Netzbetreibern im begrenzten Umfang neue Aufgaben durch die Auszahlung der Zuschläge für Bestandsanlagen zugewiesen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber wird auf 220 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Zudem entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Notwendigkeit der Differenzierung der Förderung bzgl. KWK-Strom, der in das allgemeine Netz eingespeist wird und selbst verbrauchten Strom. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber wird auf jeweils 330 000 Euro pro Jahr geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) obliegen bereits derzeit Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des KWKG insbesondere im Rahmen der Zulassung der KWK-Anlagen und von Vorhaben zum Ausbau der Wärmeinfrastruktur. Durch die vorgesehene Neuaufnahme der Förderung von bestehenden KWK-Anlagen, die Einführung eines Vorbescheides für große KWK-Vorhaben sowie durch die Übertragung der Aufgabe der Prüfung der nach Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse verursachen einen personellen Mehrbedarf in einer Größenordnung von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Hierfür fallen Kosten in Höhe von rund 118 000 Euro/Jahr an. Der Mehrbedarf kann im Rahmen der bestehenden Strukturen im BAFA abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen sowie Wärmenetzen und -speichern ab. Es wird geschätzt, dass im Zeitverlauf gegenüber dem aktuellen Stand Mehrkosten von bis zu 850 Millionen Euro pro Jahr entstehen können. Der Kostendeckel für die KWKG-Umlage wird entsprechend auf 1,5 Milliarden Euro/Jahr angehoben.

Damit die gestiegenen Kosten nicht alleine von den Haushaltskunden und dem Mittelstand zu tragen sind, wird der Schwellenwert, bis zu dem die volle Umlage zu zahlen ist, von derzeit 100 000 Kilowattstunden auf eine Gigawattstunde angehoben. Für die bestehenden zwei Gruppen privilegierter Endkunden werden zudem die Sätze angepasst. Um die Mehrbelastung bei Endkunden insbesondere im Mittelstand mit einem Verbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde zu dämpfen, wird der Satz von 0,05 Cent je Kilowattstunde auf 0,04 Cent je Kilowattstunde gesenkt. Für stromkostenintensive Unternehmen wird der Satz von 0,025 Cent je Kilowattstunde auf 0,03 Cent je Kilowattstunde leicht angehoben. Aus der Anhebung des Schwellenwertes ergibt sich eine Mehrbelastung für die betroffenen Endverbraucher von bis zu

rund 4.800 Euro/Jahr/Abnahmestelle im Falle der maximalen Ausschöpfung des KWKG-Kostenvolumens von 1,5 Milliarden Euro und einer dann zu erwartenden Umlage von 0,53 Cent je Kilowattstunde. Für den weiterhin privilegierten Strombezug von Schienenbahnen (ca. 13 Terawattstunden) ergibt sich in diesem Zusammenhang eine Mehrbelastung von rund 1,2 Millionen Euro/Jahr. Durch diese Maßnahmen wird der Kostenanstieg für Haushaltskunden gedämpft.

Die Kosten für diese nicht privilegierten Endkunden steigen bei Ausschöpfung des Deckels von derzeit rund 0,25 Cent je Kilowattstunde auf bis zu ca. 0,53 Cent je Kilowattstunde. Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3 500 Kilowattstunden/Jahr steigen die Kosten für die Finanzierung der KWKG-Förderung somit von rund 9 Euro/Jahr auf etwa 19 Euro/Jahr.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-
Kopplungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	10
§ 1 Anwendungsbereich	10
§ 2 Begriffsbestimmungen	10
§ 3 Anschluss- und Abnahmepflicht	14
§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen	14
§ 5 Zuständigkeit	15
Abschnitt 2: Zuschlagzahlungen für KWK-Strom	15
§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen	15
§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen	17
§ 8 Dauer der Zuschlagszahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen	18
§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt	19
§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen	20
§ 11 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung	21
§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen	22
§ 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung	22

Abschnitt 3: Vorschriften zum Nachweis der Menge des eingespeisten KWK-Stroms und zur Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt	23
§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme	23
§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage	24
§ 16 Maßnahmen der zuständigen Stelle zur Überprüfung	26
§ 17 Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt	26
Abschnitt 4: Zuschlagzahlungen für Wärmenetze und Kältenetze	26
§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	26
§ 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	27
§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	28
§ 21 Zuschlagzahlungen für Kältenetze	29
Abschnitt 5: Zuschlagzahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher	29
§ 22 Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern	29
§ 23 Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern	30
§ 24 Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern	30
§ 25 Kältespeicher	31
Abschnitt 6: Regelungen zur Umlage der Kosten	31
§ 26 Umlage der Kosten	31
§ 27 Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte	32
§ 28 Belastungsausgleich	33
§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagzahlungen	34
Abschnitt 7: Sonstige Vorschriften	35
§ 30 Vorschriften für Prüfungen	35
§ 31 Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	36
§ 32 Gebühren und Auslagen	37
§ 33 Verordnungsermächtigungen	37
Abschnitt 8: Evaluierungen und Übergangsbestimmungen	37
§ 34 Evaluierungen	38

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung bis zum Jahr 2020 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
2. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
3. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von Erdgas gewonnen wird,
4. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird,
5. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen eingespeist wird,
6. die Umlage der Kosten.

(3) KWK-Strom, der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, finanziell gefördert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen

- Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind,
2. „Anlagenteile“ die betriebsnotwendigen Komponenten einer Anlage,
 3. „Anzahl der Vollbenutzungsstunden“ der Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen,
 4. „Ausbau eines Wärmenetzes“ die Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind,
 5. „Baubeginn“ die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens auf dem jeweiligen Baugrundstück dient.
 6. „Betreiber von KWK-Anlagen“ diejenigen, die den KWK-Strom erzeugen und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen tragen ,
 7. „elektrische Leistung“ die höchste an den Generatorklemmen abgebbare Wirkleistung einer Anlage abzüglich der für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchsleistung,
 8. eine KWK-Anlage „hocheffizient“, sofern sie den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
 9. "industrielle Abwärme" nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder -prozessen in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes,
 10. „Kältenetze“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Kälte,
 - a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWKK-Anlage hinaus haben,
 - b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und
 - c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWKK-Anlage ist,
 11. „Kältespeicher“ Anlagen zur Speicherung von Kälte, die direkt oder über ein Kältenetz mit einer KWKK-Anlage verbunden sind,
 12. „Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung“ (KWKK) die Umwandlung von Nutzwärme aus KWK in Nutzkälte durch thermisch angetriebene Kältemaschinen,
 13. „Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK) die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage, Anlagen, die zur Erzielung einer höheren Auslastung für eine abwechselnde Nutzung an zwei Standorten betrieben werden, gelten als ortsfest,
 14. „KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; dazu gehören:

- a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegendruckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,
 - b) Feuerungsanlagen mit Dampfmaschinen,
 - c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzekeessel;
 - d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzekeessel und Dampfturbinen-Anlage,
 - e) Verbrennungsmotoren-Anlagen,
 - f) Stirling-Motoren
 - g) mit Organic Rankine Cycle-Anlagen und
 - h) Brennstoffzellen-Anlagen.
15. „KWKK-Anlagen“ KWK-Anlagen, die durch eine thermisch angetriebene Kältemaschine ergänzt sind,
16. „KWK-Strom“ das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage; bei Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Nettostromerzeugung KWK-Strom,
17. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,
18. „modernisierte KWK-Anlagen“ Anlagen, bei denen
- a) wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
 - b) die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt und
 - c) die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte,
19. „nachgerüstete KWK-Anlagen“ Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen
- a) fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
 - b) die Kosten der Nachrüstung mindestens zehn Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte,
20. „Nettostromerzeugung“ die an den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs im Sinne von § 61 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung,
21. „Netzbetreiber“ die Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 15) des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
22. „Netze der allgemeinen Versorgung“ Stromnetze im Sinne des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über eine oder mehrere Spannungsebenen,

23. der „Neubau eines Wärmenetzes“ die erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes einschließlich aller Teile, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, und zwar in einem Gebiet, das zuvor nicht mit Wärme durch Wärmenetze versorgt wurde,
24. „Neubau eines Wärmespeichers“ die erstmalige Errichtung eines Wärmespeichers aus fabrikneuen Teilen,
25. „neue KWK-Anlagen“ Anlagen mit fabrikneuen Anlagenteilen,
26. „Nutzwärme“ die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird,
27. „Stromkennzahl“ das Verhältnis der KWK-Nettostromerzeugung zur KWK-Nutzwärmeerzeugung in einem bestimmten Zeitraum; die KWK-Nettostromerzeugung entspricht dabei dem Teil der Nettostromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist,
28. „stromkostenintensive Unternehmen“ Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 64, 103 Absatz 3 und 103 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat,
29. „Trasse“ die Gesamtheit aller Teile, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlagen bis zum Verbraucherabgang notwendig sind,
30. „Verbraucherabgang“ die Übergabestelle nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist,
31. „Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr“ Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtungen, in denen die Strom- und Nutzwärmeerzeugung entkoppelt werden kann,
32. „Wärmenetze“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme,
 - a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben,
 - b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und
 - c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist,
33. „Wärmespeicher“ eine technische Vorrichtung zur zeitlich befristeten Speicherung von Nutzwärme gemäß Nummer 22 einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers,
34. „Wasseräquivalent“ die Wärmekapazität eines Speichermediums, die der eines Kubikmeters Wassers im flüssigen Zustand bei Normaldruck entspricht.

§ 3 Anschluss- und Abnahmepflicht

- (1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13
- a) hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anschließen und
 - b) den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.

§ 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Die §§ 9 und 12 Absatz 4 sowie die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 und die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sind gleichrangig.

§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen

- (1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein.

(2) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 Kilowatt können den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten, selbst verbrauchen oder vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten KWK-Stroms verlangen. Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist. Netzbetreiber können den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.

(3) Für den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom gemäß Absatz 2 ist zusätzlich zur Zuschlagzahlungen nach den §§ 6 bis 13 der Preis zu entrichten, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, wird vermutet, dass der übliche Preis vereinbart wurde. Der übliche Preis nach Satz 2 ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für die Erstellung eines Testats zur Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.

Abschnitt 2: Zuschlagzahlungen für KWK-Strom

§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn

1. die Anlagen bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden,
2. die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen,
3. die Anlagen hocheffizient sind,
4. die Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen,

5. die Anlagen die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 100 Kilowatt handelt und
6. eine Zulassung von der zuständigen Stelle gemäß § 10 erteilt wurde.

- (2) Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 4 liegt nicht vor, wenn
1. der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht den Anforderungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 entspricht oder
 2. wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird, wobei die bestehende KWK-Anlage nicht stillgelegt werden muss.

Die zuständige Stelle gemäß § 10 kann den Betreiber der bestehenden KWK-Anlage zur Stellungnahme über das Einvernehmen auffordern. Geht der zuständigen Stelle gemäß § 10 innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung keine Stellungnahme zu, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.

- (3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus
1. neuen KWK-Anlagen,
 2. modernisierten KWK-Anlagen oder
 3. nachgerüsteten KWK-Anlagen.

- (4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen,
1. die über eine elektrische Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen,
 2. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder
 3. deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 erlassen wurde.

Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 2 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat.

- (5) Mit dem Zuschlag zahlt der Netzbetreiber zusätzlich das Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an den Betreiber der KWK-Anlage.

§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

- (1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt
1. für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 8 Cent je Kilowattstunde,
 2. für den Leistungsanteil von mehr als 50 Kilowatt und bis zu 100 Kilowatt: 6 Cent je Kilowattstunde,
 3. für den Leistungsanteil von mehr als 100 Kilowatt bis zu 250 Kilowatt: 5 Cent je Kilowattstunde,
 4. für den Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 4,4 Cent je Kilowattstunde und
 5. für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 3,1 Cent je Kilowattstunde.

(2) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 erhöht sich insgesamt um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn

1. die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten ab Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen endgültig stillgelegt wird und
2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in das selbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.

Die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage, welche die elektrische Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden. Die bestehende KWK-Anlage darf nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sein.

(3) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt

1. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 1
 - a) für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,
 - b) für den Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde,
2. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 2,
 - a) für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,
 - b) für den Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,
 - c) für den Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde und
 - d) für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.

(4) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und der aus KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 stammt, und von den betreffenden Unternehmen selbst verbraucht wird kann in einer Verordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 geregelt werden,

1. darf aber maximal 50 Prozent des Zuschlags nach Absatz 4 betragen und
2. darf die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten.

Eine Förderung darf nur erfolgen, soweit die Gesamtgestehungskosten der Anlagen über dem Marktpreis liegen.

(5) Der Zuschlag für KWK-Strom nach den Absätzen 1 bis 4 aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 und Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, erhöht sich insgesamt um 0,3 Cent je Kilowattstunde.

(6) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

(7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange (EPEX Spot SE) in Paris Null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.

§ 8 Dauer der Zuschlagszahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 45 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.

(2) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 30 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.

(3) Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebes gezahlt für

1. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Modernisierung frühestens fünf Jahre
 - a) nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder
 - b) nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt,
2. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn

- a) die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen und
- b) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.

(4) Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebes gezahlt für

1. 10 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen,
2. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen,
3. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.

(5) Der Zuschlag nach § 7 Absatz 2 wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die bestehende KWK-Anlage die Erzeugung vollständig eingestellt hat.

§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt

(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 45 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. § 7 Absatz 7 findet keine Anwendung. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.

(2) Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.

§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung der KWK-Anlage durch die zuständige Stelle. Die Zulassung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die zuständige Stelle erteilt die Zulassung, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuerten KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie über die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung,
3. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung oder, soweit erforderlich, an ein Netz im Sinne von § 110 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
4. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs relevant sind ,
5. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die elektrische KWK-Leistung, den genutzten Brennstoff, den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der bestehenden KWK-Anlage sowie sonstige relevante Eigenschaften nach § 7 Absatz 2 soweit erforderlich und
6. Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt.

(3) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 2 Nummer 4 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten

1. nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummer 4 bis 6 sowie Nummer 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW [einsetzen: Datum und Fundstelle im Bundesanzeiger] erstellt wurde und
2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.

(4) Für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt können anstelle des Gutachtens nach Absatz 3 geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, welche die folgenden Angaben enthalten müssen:

1. die thermische und die elektrische Leistung,
2. die Stromkennzahl und
3. die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz .

(5) Die Zulassung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.

(6) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt in Form der Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden. Für Anlagen, die durch Allgemeinverfügung nach Satz 1 zugelassen werden, ist § 11 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung

(1) Soweit es für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind die von der zuständigen Stelle beauftragten Personen berechtigt,

1. während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten,
2. dort Prüfungen vorzunehmen und
3. die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen.

(2) Der Netzbetreiber kann von dem Betreiber der KWK-Anlage Einsicht in die Zulassung und in die entsprechenden Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.

(3) Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage folgt. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Modernisierung oder Nachrüstung sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Änderung von Eigenschaften der KWK-Anlage im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 4, erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber der KWK-Anlage eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen

(1) Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.

(2) Der Antrag muss die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 10 Absatz 2 erforderlichen Angaben auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten.

(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage gestellt werden.

(4) Der Vorbescheid erlischt, wenn der Antragsteller

1. nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheides mit dem Bau der Anlage beginnt und
2. nicht innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn die Anlage in Dauerbetrieb genommen wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage kann auf Antrag bei der zuständigen Stelle innerhalb der ab Baubeginn laufenden Frist von drei Jahren einmalig um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für

1. die geplante Modernisierung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt und
2. für die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt.

§ 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn

1. die Anlagen der Lieferung von Strom an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,
2. die Anlagen hocheffizient sind,
3. die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen,

4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden und
5. eine Zulassung erteilt wurde.

(2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

(3) Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent je Kilowattstunde.

(4) Für bestehende KWK-Anlagen wird der Zuschlag für 16 000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2016 verringert sich die Dauer der Zuschlagzahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage, mindestens aber um 4 000 Vollbenutzungsstunden.

(5) Mit dem Zuschlag zahlt der Netzbetreiber zusätzlich das Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an den Betreiber der KWK-Anlage.

(6) Für die Zulassung sind die §§ 10 und 11 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3: Vorschriften zum Nachweis der Menge des eingespeisten KWK-Stroms und zur Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt

§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist. Auf Wunsch des betroffenen Betreibers der KWK-Anlage kann anstelle des nach Satz 1 verpflichteten Netzbetreibers von diesem selbst oder von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden. Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften der §§ 21 b bis 21 h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21 i des Energiewirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. § 22 der

Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist in Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung entsprechend anzuwenden. Wer den Messstellenbetrieb nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 übernimmt, ist verpflichtet, die abrechnungsrelevanten Messdaten an den Netzbetreiber und an den Anlagenbetreiber zu übermitteln.

(2) Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nummer 24 a oder Nummer 24 b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt; für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig.

(3) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit.

(4) Betreiber von KWK-Anlagen haben Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert die zuständige Stelle und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.

(2) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und

dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vor mit Angaben

1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden und in Fällen des § 13 zu der seit dem 1. Januar 2016 erreichten Anzahl Vollbenutzungsstunden.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie Nummer 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW, [einsetzen: Datum und Fundstelle im Bundesanzeiger] erstellt wurde.

(3) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vor

1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden.

(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach Absatz 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum eingespeist haben, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

(5) Betreiber von KWK-Anlagen nach Absatz 3, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge der KWK-Nutzwärme befreit. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt sind gegenüber der zuständigen Stelle von den in Absatz 3 genannten Mitteilungspflichten befreit.

(6) Betreiber von KWK-Anlagen können monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber vor der Vorlage der Mitteilung nach Absatz 1, der Abrechnung nach Absatz 2 oder der Angaben nach Absatz 3 verlangen, wenn die Anlage zugelassen ist oder der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist.

§ 16 Maßnahmen der zuständigen Stelle zur Überprüfung

(1) Die zuständige Stelle kann Maßnahmen zur Überprüfung ergreifen, wenn sie begründete Zweifel hat an der Richtigkeit

1. der Mitteilung nach § 15 Absatz 1 Satz 1,
2. der Abrechnung nach § 15 Absatz 2 oder
3. der Angaben nach § 15 Absatz 3.

(2) § 11 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt

(1) Die zuständige Stelle übermittelt jährlich die folgenden Daten an das Statistische Bundesamt:

1. die nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 anfallenden Daten der KWK-Anlagen,
2. die Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung,
3. die Angaben zur KWK-Nutzwärmeerzeugung,
4. die Angaben zur erzeugten KWK-Strommenge,
5. die Angaben zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz .

(2) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 sind die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, anzuwenden.

Abschnitt 4: Zuschlagzahlungen für Wärmenetze und Kältenetze

§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn

1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt,
2. die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt und
3. eine Zulassung für das Wärmenetz gemäß § 20 erteilt wurde.

(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.

(3) Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist derjenige Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in das neue oder ausgebaute Wärmenetz einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist. Erstreckt sich das neue oder ausgebaute Wärmenetz über das Gebiet mehrerer Übertragungsnetzbetreiber, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen Leistung angeschlossen ist.

(4) Dem zuschlagsberechtigten Ausbau eines Wärmenetzes gleichgestellt sind

1. Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen,
2. der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze,
3. die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz,
4. der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.

§ 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt

1. für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von bis zu 100 Millimetern 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, höchstens aber 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten,
2. für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von mehr als 100 Millimetern 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.

Maßgeblich für die Zuordnung nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist ein mittlerer Durchmesser, der auf Grundlage der Leitungslänge des Projektes bestimmt wird. Der Zuschlag darf insgesamt 20 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

(2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere

1. Gebühren,
2. interne Kosten für Konstruktion und Planung,
3. kalkulatorische Kosten sowie
4. Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten.

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) Der Anteil des Zuschlages, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, ist von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, abzuziehen.

§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

(1) Die Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen ist dem Wärmenetzbetreiber von der zuständigen Stelle auf Antrag zu erteilen, wenn der Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt. Der Antrag des Wärmenetzbetreibers muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. eine detaillierte Beschreibung des Projekts einschließlich Angaben über die Länge der neuen oder ausgebauten Trasse sowie eine Auflistung der Investitionskosten und das Datum der Inbetriebnahme,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 sowie über die Angaben nach § 19 Absatz 1 und 2 und die Abzugsbeträge nach § 19 Absatz 3,
4. Angaben zum zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

(2) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 sind anhand von gemessenen Werten nachzuweisen. Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vor, so genügen vorläufig prognostizierte Werte, sofern der Nachweis nach Ablauf von 36 Monaten anhand von gemessenen Werten nachgereicht wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist nach der Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu stellen, das auf die Inbetriebnahme folgt. Als Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme maßgebend.

(4) Für die Überprüfung der Zulassung ist § 11 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 21 Zuschlagzahlungen für Kältenetze

Die §§ 18, 19 und 20 sind für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5: Zuschlagzahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher

§ 22 Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern

(1) Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn

1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt,
2. die Wärme des Wärmespeichers überwiegend aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und die in dieses Netz einspeisen können;
3. die mittleren Wärmeverluste entsprechend einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche betragen und
4. eine Zulassung gemäß § 24 erteilt wurde.

(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärmemenge nicht unterschreitet.

(3) Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist derjenige Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in den neuen Wärmespeicher einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist.

(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für den Neubau von Wärmespeichern mit einer Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder von mindestens 0,3 Kubikmetern je Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Dem Neubau gleichgestellt ist die Umrüstung bestehender Behälter mit fabrikneuen Komponenten in einen Wärmespeicher.

§ 23 Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern

(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmeter Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort stehen in Bezug auf die Begrenzung des Zuschlags je Projekt einem Wärmespeicher gleich, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

(2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neubaus von Wärmespeichern tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere

1. Gebühren,
2. interne Kosten für Konstruktion und Planung,
3. kalkulatorische Kosten,
4. Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten sowie
5. bei der Umrüstung bestehender Behälter die Kosten für bestehende Komponenten.

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach § 22 gewährt werden.

§ 24 Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern

(1) Die Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern ist dem Betreiber des Wärmespeichers auf Antrag zu erteilen, wenn der Neubau des Wärmespeichers die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt. Der Antrag des Betreibers des Wärmespeichers muss enthalten:

1. die erforderlichen Angaben zum Antragsteller wie Name und Anschrift,
2. eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich der Angaben über das Wärmespeichervolumen, einer Auflistung der Investitionskosten und des Datums der Inbetriebnahme,
3. eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Berechnung der Wärmeverluste und

4. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie über die Angaben nach § 23 Absatz 1 und 2 und
5. Angaben zum zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Berechnung der Wärmeverluste nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden des Arbeitsblattes [einsetzen: Datum und Fundstelle im Bundesanzeiger] „Berechnung der thermischen Verluste von thermischen Speichern“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW erstellt wurde. Für serienmäßig hergestellte Speicher können geeignete Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Berechnung der mittleren Wärmeverluste hervorgeht.

(3) Für die Überprüfung der Zulassung ist § 11 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist nach der Inbetriebnahme des neu gebauten Wärmespeichers bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu stellen, das auf die Inbetriebnahme folgt. Als Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der ersten Beladung nach Abschluss des Probetriebs maßgebend.

(5) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für Speicher mit einem Volumen von bis zu 5 Kubikmeter Wasseräquivalent in Form der Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 25 Kältespeicher

Die §§ 22, 23 und 24 sind für den Neubau von Kältespeichern entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6: Regelungen zur Umlage der Kosten

§ 26 Umlage der Kosten

(1) Netzbetreiber sind berechtigt, die KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 3 bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen. Netzbetreiber müssen für die Zuschlagzahlungen getrennte Konten führen; § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehende Lieferungen höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 1. August eines jeden Jahres den selbstverbrauchten Strom sowie im Falle des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden

(3) Absatz 2 ist entsprechend für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für die Definition der Abnahmestelle im Sinne dieses Absatzes ist § 65 Absatz 7 Nummer 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Netzentgelte nicht gesondert in Rechnung gestellt, können die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Gesamtpreis für den Strombezug entsprechend in Ansatz gebracht werden.

§ 27 Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte

(1) Netzbetreiber melden den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. August eines jeden Jahres elektronisch die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden KWK-Strommengen für die Anlagenkategorien nach den §§ 6, 9, 13 und 35 sowie die erwartete Stromabgaben an Letztverbraucher nach § 26 Absatz 2, 3 und 4 sowie an andere Letztverbraucher. Die Angaben stellen eine verbindliche Grundlage für die Bestimmung des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte für das folgende Kalenderjahr dar.

(2) Die zuständige Stelle meldet den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 15. September eines jeden Jahres die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr erwartete Fördersumme für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher differenziert nach Regelzonen. Anträge, die auf Grund der Begrenzung der Zuschlagssumme nach § 29 Absatz 3 nicht berücksichtigt wurden, gehen in die Berechnung der erwarteten Zuschlagssumme für das jeweils nächste Kalenderjahr ein.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 25. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und unter Berücksichtigung der Jahresabrechnung vorangegangener Kalenderjahre den KWK-Aufschlag auf die Netzentgelte für das folgende Kalenderjahr.

§ 28 Belastungsausgleich

(1) Netzbetreiber, die im Kalenderjahr Zuschläge zu leisten haben, können finanziellen Ausgleich von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für diese Zahlungen verlangen.

(2) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Zuschlagszahlungen und ihrer Ausgleichszahlungen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Dieser Belastungsausgleich erfolgt nach Maßgabe der Strommengen, die von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher geliefert wurden. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln hierfür die Belastungen, die sie zu tragen hätten, gemessen an

1. den im Bereich ihres Netzes an Letztverbraucher ausgespeisten Strommengen und
2. den Belastungsgrenzen nach § 26 Absatz 2, 3 und 4.

(3) Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, sofern sie

1. bezogen auf die Stromabgabe an Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht oder
2. größere Strommengen an Letztverbraucher im Sinne des § 26 Absatz 2, 3 und 4 abgegeben haben, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.

Der Belastungsausgleich muss so bemessen sein, dass alle Übertragungsnetzbetreiber eine Belastung tragen, die dem Durchschnittswert für jede Letztverbrauchergruppe entspricht.

(4) Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber, bis alle Netzbetreiber gleiche Belastungen nach Absatz 3 tragen.

(5) Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind auf Grundlage der von den Netzbetreibern gemeldeten Prognosedaten monatliche Abschläge in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Anpassung der Prognose und Abschläge besteht nicht.

(6) Die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs für das vorangegangene Kalenderjahr zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern sowie unter den Übertragungsnetzbetreibern erfolgt bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Wertstellung zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Jeder Netzbetreiber muss den Übertragungsnetzbetreibern die Daten, die für die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlich sind, elektronisch bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung stellen. Die Daten umfassen

1. die Letztverbrauchsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres,
2. die KWK-Strommengen für die Anlagenkategorien nach den §§ 6, 13 und 35 sowie

3. die Beträge für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 18 bis 25 und 35.

Die Daten können auch Kalenderjahre vor dem vorangegangenen Kalenderjahr betreffen und sind in diesem Fall gesondert auszuweisen.

§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagzahlungen

(1) Die Summe der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus neuen und bestehenden KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und 35 und für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 und 35 darf einen Betrag von 1,5 Milliarde Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 darf 150 Millionen Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Die zuständige Stelle erteilt die Zulassungsbescheide

1. in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags nach § 20 Absatz 1 und nach § 24 Absatz 1,
2. unter Berücksichtigung der jährlichen Kostenwirkungen im Hinblick auf den in Satz 1 genannten Betrag sowie
3. unter Berücksichtigung der gleichmäßigen unterjährigen Zahlungswirkung.

Darüber hinausgehende Beträge werden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Auszahlung in den Folgejahren beschieden. Die Auszahlung der Zuschlagszahlungen durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt in dem im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Kalenderjahr und Kalendermonat.

(3) Droht auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 im folgenden Kalenderjahr eine Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 1, so werden die Zuschlagzahlungen für alle KWK-Anlagen nach § 6 und 13 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt entsprechend für das folgende Kalenderjahr gekürzt.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln der zuständigen Stelle die zur Ermittlung der Kürzung der Zuschlagzahlungen nach Absatz 3 erforderlichen Daten auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 bis zum 30. September eines jeden Jahres, und zwar in nicht personenbezogener Form. Die zuständige Stelle ermittelt die entsprechenden Kürzungssätze und veröffentlicht diese bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres im Bundesanzeiger.

(5) Die gekürzten Zuschlagzahlungen für den geförderten KWK-Strom werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung an die betreffenden Anlagenbetreiber nachgezahlt. Die Nachzahlungen

erfolgen in der Reihenfolge der Anspruchsentstehung vorrangig vor den Ansprüchen auf KWK-Zuschlag der KWK-Anlagen aus dem Prognosejahr.

Abschnitt 7: Sonstige Vorschriften

§ 30 Vorschriften für Prüfungen

(1) Folgende Abrechnungen, Angaben oder Nachweise müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein:

1. die Angaben der Betreiber von KWK-Anlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 zu den Eigentumsverhältnissen im Hinblick auf die bestehende KWK-Anlage,
2. die Abrechnung der Betreiber von KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 Megawatt nach § 15 Absatz 2,
3. die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2, nach § 19 Absatz 1 und 3 sowie nach § 20 Absatz 2 Satz 2,
4. die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältespeichern mit einem Volumen von mehr als 100 Kubikmetern Wasseräquivalent nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und nach § 23 Absatz 1 Satz 1,
5. der Nachweis der Unternehmen zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie zum Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nach § 26 Absatz 2 Satz 2,
6. die Abrechnung unter den Übertragungsnetzbetreiber nach § 28 Absatz 6 Satz 1.
7. die Abrechnung der Netzbetreiber nach § 28 Absatz 6 Satz 2, sofern die Übertragungsnetzbetreiber auf Grund der nicht unerheblichen Bedeutung für den Belastungsausgleich die Prüfung verlangen

(2) Zu den Prüfungen nach Absatz 1 muss jeweils ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden. Werden die Abrechnungen nach Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6, die Anträge im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder der Nachweis nach Absatz 1 Nummer 4 nach Erteilung des Prüfungsvermerks geändert, so hat der Prüfer, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat, diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erforderlich macht. Der Prüfungsvermerk ist um das Ergebnis der Nachtragsprüfung zu ergänzen.

(3) Für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 31 Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

(1) Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen können für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, bei der zuständigen Stelle elektronisch oder schriftlich einen Herkunftsnachweises beantragen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. den Standort, die Bezeichnung und den Typ der Anlage,
3. die elektrische und die thermische Leistung der Anlage,
4. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,
5. den Nutzungsgrad und die Stromkennzahl der Anlage,
6. die in der Anlage erzeugte Gesamtstrommenge und den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde,
7. die in der Anlage erzeugte KWK-Strommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde, und die gleichzeitig erzeugte Nutzwärmemenge,
8. den oder die eingesetzten Energieträger sowie dessen oder deren unteren Heizwert,
9. die Verwendung der Nutzwärme,
10. das Ausstellungsdatum und das ausstellende Land sowie eine eindeutige Kennnummer,
11. ob und in welchem Umfang die Anlage Gegenstand von Investitionsförderung war,
12. ob und in welchem Umfang die betreffende Energieeinheit Gegenstand einer nationalen Förderregelung war, und Art der Förderregelung und
13. die Primärenergieeinsparung nach Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung.

Die Angaben müssen vollständig und nachvollziehbar sein. Die zuständige Stelle kann weitere Angaben verlangen, wenn dies zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist.

(3) Der Herkunftsnachweis ist von der zuständigen Stelle auszustellen, sofern die KWK-Anlage hocheffizient ist und die Angaben nach Absatz 2 vorliegen. Der Herkunftsnachweis muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

(4) Herkunftsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten sind im behördlichen Verkehr anzuerkennen, soweit sie nicht offenkundig den unionsrechtlichen Vorgaben widersprechen.

§ 32 Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz kann die zuständige Stelle Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

§ 33 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für vom Netzbetreiber kaufmännisch aufgenommenen KWK-Strom nach § 4 Absatz 2 und 3 näher zu bestimmen,
2. die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, anzupassen und auf andere als auf die in den § 6 Absatz 4 und in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Leistungsklassen und Einsatzbereiche auszudehnen, soweit dieser Strom durch die EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes belastet wird und die Anpassung oder Ausdehnung erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen,
3. die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen nach § 13 anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen; eine Anpassung darf frühestens zum 1. Januar 2018 erfolgen, und
4. Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, nach § 7 Absatz 5 für alle oder bestimmte Arten von KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 festzulegen, soweit die Bundesregierung die Steigerung der Stromerzeugung aus KWK in diesem Bereich für erforderlich hält und dies notwendig ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Neuanlagen zu ermöglichen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, wobei auch für die Einlegung eines unbegründeten Widerspruchs die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden kann, und
2. die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 10, 12, 20 und 24 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des privaten Rechts zu übertragen, soweit die juristische Person geeignet ist, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Abschnitt 8: Evaluierungen und Übergangsbestimmungen

§ 34 Evaluierungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt regelmäßig, mindestens aber alle 2 Jahre, eine Evaluierung der Angemessenheit der Höhe der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen durch.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt im Jahr 2018 eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland durch, insbesondere mit Blick auf

1. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes,
2. die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und
3. die Summe der jährlichen Zuschlagzahlungen.

Die Zwischenüberprüfung erfolgt unter Mitwirkung von Verbänden der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft und unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung. Im Hinblick auf die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung erfolgt die Zwischenüberprüfung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) Für Ansprüche der Betreiber auf Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber

1. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 250 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 30. Juni 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden,
2. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden.

(2) Für Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 4, 5 und 7 sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13

des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, vorgelegen hat und die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 30. Juni 2016 erfolgt. Für Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage erfolgt sein muss.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen, die KWK-Strom auf Basis von Steinkohle gewinnen, auch Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn der Baubeginn des Vorhabens bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt ist.

(5) Für Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 5a, 6a und 7a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn der vollständige Antrag nach § 6a bis zum 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Die Auszahlung der Zuschläge für Wärme- und Kältenetzen, für die nach dem 31. Dezember 2015 Zulassungsbescheide erteilt worden sind, erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

(6) Für Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältespeichern auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 5b, 6b und 7b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn der vollständige Antrag nach § 6b bis zum 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Die Auszahlung der Zuschläge für Wärme- und Kältespeicher, für die nach dem 31. Dezember 2015 Zulassungsbescheide erteilt worden sind, erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

(7) Für die Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auf Anbringung der Messeinrichtungen ist § 8 Absatz 1 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, bis zum 30. Juni 2016 anzuwenden.

(8) Für den Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern am [26. Oktober 2015] auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichte indikative Wert maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.

(9) Im Falle der Kürzung der Zuschlagzahlung nach § 29 Absatz 3 sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von zwei bis 10 Megawatt von der Kürzung ausgenommen, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) § 2 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des § 2 Nummer 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 5 werden die Wörter „Kältenetz im Sinne des § 3 Absatz 14a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kältenetz im Sinne des § 2 Nummer 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 6 werden die Wörter „Trasse im Sinne des § 3 Absatz 15 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Trasse im Sinne des § 2 Nummer 29 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 1 Satz 5 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(3) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „und nach § 4 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „und nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 4b Satz 6 werden nach den Wörtern „ein Belastungsausgleich erfolgt dabei“ die Wörter „entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ und werden nach den Wörtern „dass die Belastungsgrenzen in“ die Wörter „Absatz 7 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 17d Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
 3. In § 17f Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden,“ durch die Wörter „Die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden,“ ersetzt.
 4. In § 117a Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
 5. In § 118a Absatz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(4) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 15 werden die Wörter „§ 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1 000 000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1 000 000 Kilowattstunden anzuwenden sind“ durch die Wörter „die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens um 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen.“ ersetzt.

3. In § 30 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „nach § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 2 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“ die Wörter „§ 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(6) In § 11 Absatz 2 Nummer 8 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 279) geändert worden ist, werden die Wörter „und § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „und § 6 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(7) In § 18 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) werden nach den Wörtern „erfolgt dabei entsprechend“ die Wörter „§ 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dass die Belastungsgrenzen in dessen“ die Wörter „Absatz 7 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt,

(8) In § 2 Absatz 4 Satz 5 des Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „bestimmt sich entsprechend“ die Wörter „§ 9 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(9) In § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ und nach den Wörtern „von der zuständigen Stelle noch kein“ die Wörter „Herkunftsnachweis gemäß § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Herkunftsnachweis gemäß § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(10) Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 23 werden die Wörter „KWK-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Nummer 30 werden die Wörter „Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Strom im Sinne von § 2 Nummer 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 7 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst „;Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „sowie die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 4 werden die Wörter „Die Pflichten nach § 4 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 61 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Daten über die Eigenversorger nach § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „die Daten über die Eigenversorger nach § 15 Absatz 1, 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(11) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 46 und Artikel 4 Absatz 29 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Satz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das durch Artikel 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist“ durch die Wörter „die Abrechnung nach § 15 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

(12) In § 5 Satz 1 der Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 32 und 33 Absatz 2 Nummer 1 tritt zum 14. August 2018 außer Kraft.

(3) Zum 1. Januar 2016 tritt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von Primärenergie in elektrische Energie und nutzbare Wärme beispielsweise für Heizzwecke oder für Produktionsverfahren in einem gemeinsamen Prozess. Der Vorteil gegenüber einer getrennten Erzeugung von Strom und Wärme liegt in einer effizienteren Ausnutzung des eingesetzten Brennstoffs und einem entsprechend geringeren Verbrauch. Hierdurch werden auch die CO₂-Emissionen und Luftschadstoffe reduziert. Um die Effizienz im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern, unterstützt die Bundesregierung den Ausbau von KWK insbesondere durch das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und verfolgt damit das Ziel, den Anteil von KWK-Strom an der Stromerzeugung auf 25 Prozent der Stromerzeugung zu steigern.

Durch das geltende KWKG wird die Stromerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen durch umlagefinanzierte Zuschläge auf den Marktpreis bei Modernisierung und Neubau von Anlagen gefördert. Die Förderung ist zeitlich grundsätzlich auf 30 000 Vollbenutzungsstunden, für kleinere Anlagen (Leistung bis 50 kW) auf 10 Jahre befristet. Weiterhin wird auch der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und -speichern durch das KWKG gefördert. Seit 2012 werden auch die technologisch verwandten Kraft-Wärme-Kälte-Anlagen sowie die entsprechende Infrastruktur unterstützt.

Die Umlage ist auf einen Betrag von maximal 750 Millionen Euro pro Jahr, davon 150 Millionen Euro pro Jahr für die Unterstützung von Netze und Speicher begrenzt. Im Jahr 2015 betragen die Kosten der Umlage rund 630 Millionen Euro. Nicht privilegierte Endkunden zahlen in diesem Jahr rund 0,25 Cent je Kilowattstunde auf ihren jeweiligen Stromverbrauch zur Finanzierung der Förderung des KWKG. Für Endkunden mit hohem Verbrauch besteht eine reduzierte Umlage von maximal 0,05 Cent je Kilowattstunde für den 100 000 kWh übersteigenden Stromverbrauch. Für Endkunden im produzierenden Gewerbe mit hohem Verbrauch besteht eine reduzierte Umlage von max. 0,025 Cent je Kilowattstunde für den 100 000 kWh übersteigenden Stromverbrauch.

Die im Jahr 2014 vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführte Analyse von Kosten, Nutzen und Potenzialen von KWK sowie die Zwischenüberprüfung des KWKG haben ergeben, dass in Deutschland weiterhin Ausbaupotenzial für KWK besteht. Ein weiterer Ausbau ist dabei auch vor dem Hintergrund der Energiewende sinnvoll und realisierbar, wenn der Anlagenbetrieb stärker flexibilisiert wird.

Die Evaluierung hat jedoch auch gezeigt, dass unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere wegen des niedrigen Strompreisniveaus bis zum Jahr 2020 kein KWK-Zubau zu erwarten ist. Darüber hinaus drohen auch die Stilllegung bestehender, gasbefuerter KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung und damit der Verlust von Effizienzvorteilen. Im Bereich der Objektversorgung und der Industrie ist dagegen teilweise eine Anpassung der Fördersätze erforderlich, weil die Vorteile der Eigenstromversorgung in vielen Bereichen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb auch ohne Förderung ermöglichen.

Schließlich ist für die Kohärenz des KWK-Zubaus mit anderen Zielen der Energiewende eine bessere Abstimmung des KWK-Ausbauziels auf den Zubau erneuerbarer Energien notwendig. Insbesondere erscheint die Unterstützung neuer oder modernisierter Kohle-KWK-Vorhaben als Widerspruch zum Ziel einer Dekarbonisierung der Stromerzeugung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um Impulse für einen weiteren Zubau von hocheffizienten KWK-Anlagen zu setzen, wird die Förderung von neuen KWK-Vorhaben sowie für Modernisierungsmaßnahmen verbessert.

Dabei ist die Emissionseinsparung insbesondere im Stromsektor von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung hat am 3. Dezember 2014 das Aktionsprogramm Klimaschutz beschlossen. Mit diesem Programm soll sichergestellt werden, dass Deutschland sein nationales Klimaschutzziel einer Emissionsminderung um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 erreicht. Dazu sollen alle Sektoren einschließlich des Stromsektors einen Beitrag leisten. Dabei sollen 22 Millionen Tonnen CO₂ unter besonderer Berücksichtigung des Stromsektors und des europäischen Zertifikatehandels zusätzlich eingespart werden.. Im Rahmen der Konkretisierung des Aktionsprogramms wurde beschlossen, dass KWK-Anlagen eine zusätzliche Emissionsminderung von 4 Millionen Tonnen CO₂ bis zum Jahr 2020 erbringen sollen.

Damit dieses Ziel erreicht wird, werden künftig neue oder modernisierte KWK-Anlagen, die Kohle als Brennstoff verwenden nicht mehr gefördert. Dagegen erhalten Gas-KWK-Anlagen, welche Kohle-KWK-Anlagen ersetzen, einen Bonus. Unter dem Aspekt Emissionsminderung hat der Austausch einer kohlebefeuerter KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage einen größeren Minderungsbeitrag als ein reines Neubauprojekt erbringen, wenn die Wirkungen auf den Stromexport berücksichtigt werden. Beim Ersatz einer alten Kohle-KWK- durch eine neue Gas-KWK-Anlage ist wird der Stromexport nicht erhöht und es kommt zu einer zusätzlichen Emissionsminderungen in Deutschland. Dies rechtfertigt eine Differenzierung im Hinblick auf die Fördersätze. Aufgrund der Ausgestaltung der Fördersätze wird die zusätzliche Emissionseinsparung im Jahr 2020 im KWK-Sektor etwa 4 Millionen Tonnen CO₂ betragen.

Die unterschiedlichen Wirtschaftlichkeit von KWK-Projekten, die überwiegend für die Eigenversorgung bestimmt sind, und von Vorhaben für die allgemeine Versorgung Rechnung zu tragen, wird hierbei durch eine Differenzierung der Fördersätze berücksichtigt. Die Fördersätze für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, werden angehoben. Für selbst verbrauchten KWK-Strom wird dagegen zukünftig grundsätzlich keine Förderung gewährt. Ausgenommen sind kleinere Anlagen sowie Anlagen in der energieintensiven Industrie, weil in diesen Bereichen ohne Förderung keine Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben ist. Für diese Bereiche gelten bezüglich der Eigenstromversorgung gesonderte Fördersätze.

Um die Planungssicherheit bei großen, kapitalintensiven KWK-Vorhaben zu erhöhen, wird zudem ein Vorbescheid eingeführt, der befristet den Erhalt des jeweils geltenden Förderniveaus gewährleistet, wenn das Projekt innerhalb eines bestimmten Zeitraumes realisiert wird.

Für bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung wird eine bis Ende 2019 befristete Förderung eingeführt, um die Stilllegung effizienter Strom- und Wärmeversorgung zu verhindern und die entsprechenden CO₂-Einsparungen zu erhalten. Die Förderung wird 2017 evaluiert, um eine Reaktion auf starke Änderungen im energiewirtschaftlichen Umfeld zu ermöglichen. Die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung der Fördersätze durch Rechtsverordnung ist vorgesehen.

Es werden zudem verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Flexibilisierung des Anlagenbetriebes stärker zu fördern. Ein flexibler Anlagenbetrieb ermöglicht eine bessere Abstimmung der KWK-Stromerzeugung auf höhere Anteile fluktuierender Erneuerbarer Energien im Strommarkt.

Hierzu wird insbesondere der Grundsatz einer verpflichtenden Direktvermarktung für KWK-Anlagen eingeführt. Ausgenommen sind – analog zu den im EEG diesbezüglich geltenden Vorgaben - kleinere Anlagen mit einer Leistung unter 100 Kilowatt. Weiterhin wird die Förderung insbesondere bei negativen Strompreisen ausgesetzt, um Anreize für einen nicht bedarfsgerechten Betrieb der KWK-Anlagen zu vermeiden. Schließlich wird auch die Unterstützung für Wärmenetze und –speicher optimiert, indem die zulässigen Förderhöchstbeträge je Vorhaben leicht angehoben werden.

Weiterhin wird das KWK-Ausbauziel auf die regelbare Erzeugung bezogen, um Konflikte des KWK-Ausbaus mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zu vermeiden. Die Umstellung gewährleistet die Passfähigkeit der KWK-Stromerzeugung sowohl zur Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien als auch der Erzeugung der übrigen konventionellen Anlagen.

Damit die gestiegenen Kosten nicht alleine von den Haushaltskunden und dem Mittelstand zu tragen sind, wird der Schwellenwert, bis zu dem die volle Umlage zu zahlen ist, von derzeit 100 000 Kilowattstunden auf eine Gigawattstunde angehoben. Für die bestehenden zwei Gruppen privilegierter Endkunden werden zudem die Sätze angepasst. Um die Mehrbelastung bei Endkunden insbesondere im Mittelstand mit einem Verbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde zu dämpfen, wird der Satz von 0,05 Cent je Kilowattstunde auf 0,04 Cent je Kilowattstunde gesenkt. Für stromkostenintensive Unternehmen wird der Satz von 0,025 Cent je Kilowattstunde auf 0,03 Cent je Kilowattstunde leicht angehoben. Hierdurch wird der Kostenanstieg für Haushaltskunden gedämpft. Die Kosten für diese nicht privilegierten Endkunden steigen bei Ausschöpfung des Deckels von derzeit rund 0,25 Cent je Kilowattstunde auf bis zu ca. 0,53 Cent je Kilowattstunde.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bundesgesetzgeber ist gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft, Energiewirtschaft) Grundgesetz zuständig. Eine diesbezügliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz ist zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich. Das KWKG regelt eine bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung der besonders effizienten und klimaschonenden KWK-Technologie. Die Regelung knüpft dabei an den in das Netz eingespeisten Strom der Anlagen an. Die Stromversorgung ist jedoch bundeseinheitlich zu regeln, ein Bezug auf Landesgrenzen würde zur Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz trägt den Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist) zur Unterstützung der Kraft-Wärme-Kopplung Rechnung.

Das Gesetz wurde zudem im Hinblick auf die EU-beihilferechtliche Vereinbarkeit aus Gründen der Rechtssicherheit notifiziert und am [nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu ergänzen] von der Europäischen Kommission genehmigt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Insbesondere durch die vollständige Neufassung des KWKG werden die diesbezüglichen Vorgaben vereinfacht und teilweise auf ähnliche Vorgaben des EEG abgestimmt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Novelle dient dem Erhalt und der Beschleunigung des Ausbaus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und stärkt somit den Klimaschutz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Anlagenbetreiber, welche von der KWKG-Förderung profitieren wollen, müssen bereits derzeit die Kosten der Antragstellung und Abrechnung tragen. Neue Lasten entstehen den Anlagenbetreibern durch Antragstellung und Abrechnung der neu aufgenommenen Förderung bestehender KWK-Anlagen. Der hierfür entstehende Aufwand wird auf einmalig rd. 610 000 Euro für die Antragstellung geschätzt. Jährlich entstehen weitere Kosten für die Abrechnung. Die diesbezüglichen Kosten werden auf ca. 620 000 Euro für die Abrechnung geschätzt. Die verpflichtende Direktvermarktung für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt führt dagegen nur zu einer geringen Mehrbelastung für einzelne Anlagen, die ab 2016 den Betrieb aufnehmen. Der weit überwiegende Teil der Anlagen in diesem Leistungsbereich wird jedoch ohnehin direkt vermarktet. Die Übergangsregelung für betroffene Betreiber ist in § 35 Absatz 1 enthalten.

Weiterhin entstehen zusätzlichen Bürokratiekosten durch die Möglichkeit der Nutzung eines Vorbescheides. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Bürokratiekosten werden auf rund 37 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Die Abwicklung der Auszahlung der Zuschläge an die Begünstigten obliegt den Netzbetreibern. Durch das vorliegende Gesetz werden den Netzbetreibern im begrenzten Umfang neue Aufgaben durch die Auszahlung der Zuschläge für Bestandsanlagen zugewiesen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber wird auf 220 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Zudem entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Notwendigkeit der Differenzierung der Förderung bzgl. KWK-Strom, der in das allgemeine Netz eingespeist wird und selbst verbrauchten Strom. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber wird auf jeweils 330 000 Euro pro Jahr geschätzt.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) obliegen bereits derzeit Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des KWKG insbesondere im Rahmen der Zulassung der KWK-Anlagen und von Vorhaben zum Ausbau der Wärmeinfrastruktur. Die durch die Novellierung des KWKG vorgesehene Neuaufnahme der Förderung von bestehenden KWK-Anlagen sowie die Einführung eines Vorbescheides für große KWK-Vorhaben entsteht ein personeller Mehrbedarf in einer Größenordnung von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Hierfür fallen Kosten in Höhe von rund 118 000 Euro/Jahr an. Der Mehrbedarf kann im Rahmen der bestehenden Strukturen im BAFA abgedeckt werden.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWKG, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und -speicher ab. Es wird geschätzt, dass im Zeitverlauf gegenüber dem aktuellen Stand Mehrkosten von bis zu 850 Millionen Euro pro Jahr entstehen können. Der Kostendeckel für die KWKG-Umlage wird entsprechend auf 1,5 Milliarden Euro/Jahr angehoben.

Für nicht privilegierte Endkunden würden die Kosten bei Ausschöpfung dieses Deckels von derzeit rund 0,25 Cent je Kilowattstunde auf bis zu 0,53 Cent je Kilowattstunde steigen. Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3 500 kWh/Jahr steigen die Kosten für die Finanzierung der KWKG-Förderung somit von rund 9 Euro/Jahr auf etwa 19 Euro/Jahr.

Für einige privilegierte Endkunden steigen die Belastungen insbesondere durch Anhebung des Schwellenwertes für die Strommenge, für welche die volle Umlage zu zahlen ist von 100.000 kWh auf 1 GWh. Darüber hinaus wird für Endverbraucher, die mehr als 1 GWh verbrauchen, der Kostenbeitrag von derzeit 0,05 Cent je Kilowattstunde auf 0,04 Cent je Kilowattstunde abgesenkt. Für stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit entsprechenden Verbräuchen wird der Kostenbeitrag dagegen von derzeit 0,025 Cent je Kilowattstunde auf 0,03 Cent je Kilowattstunde leicht angehoben.

Insbesondere die Anhebung des Schwellenwertes ergibt sich eine Mehrbelastung für die betroffenen Endverbraucher von bis zu rund 4 800 Euro/Jahr/Abnahmestelle im Falle der maximalen Ausschöpfung des KWKG-Kostenvolumens von 1,5 Milliarden Euro und einer dann zu erwartenden Umlage von 0,53 Cent je Kilowattstunde. Für den weiterhin privilegierten Strombezug von Schienenbahnen (ca. 13 TWh) ergibt sich in diesem Zusammenhang eine

Mehrbelastung von insgesamt rund 1,2 Millionen Euro/Jahr. Diese Maßnahmen begrenzen zugleich den Anstieg bei den nicht privilegierten Endkunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die in dem Gesetz enthaltenen Regelungen haben gleichstellungspolitisch und demografisch weder positive noch negative Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Möglichkeit der Zulassung neuer Projekte zur Förderung nach dem KWKG ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Nach § 34 wird die Angemessenheit der Höhe der Förderzuschläge regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre überprüft. Im Jahr 2018 wird erneut eine umfassende Evaluierung der Förderung vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Begründung zu Artikel 1

Begründung zu § 1

In § 1 werden Zielbestimmung, Anwendungsbereich und die Abgrenzung zur Förderung des Erneuerbare Energien-gesetzes zusammengefasst.

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße des ansonsten unveränderten 25 Prozent Ausbauziels umgestellt. Durch die Umstellung des Ziels wird die KWK-Stromerzeugung als Anteil an der regelbaren Stromerzeugung (gesamte Nettostromerzeugung abzüglich der Nettostromerzeugung von Wind- und Photovoltaikanlagen als fluktuierenden und grenzkostenlosen Erzeugern, d.h. die Nettostromerzeugung der thermischen Kraftwerke und aus Lauf- und Speicherwasseranlagen) betrachtet. Dies gewährleistet die Passfähigkeit des KWK-Ausbauziels sowohl zur Entwicklung der erneuerbarer Energien als auch der restlichen konventionellen Erzeugung.

Absatz 2 enthält den neu gestalteten Anwendungsbereich. Im Hinblick auf die Förderung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen wird nur noch die Stromerzeugung auf Basis von Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gefördert. Im Hinblick auf den Einspeisevorrang bleiben die Regelungen auch für die Stromerzeugung auf Basis von Braun- und Steinkohle erhalten.

Weiterhin wird der Eingrenzung des Tatbestandes der Förderung von Speichern auf Neubauten (siehe unter § 2 Nummer 23 und den §§ 22 und 23) Rechnung getragen und der neue Tatbestand der Förderung von Bestandsanlagen aufgenommen.

Begründung zu § 2

Die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 3 werden weitgehend übernommen, neu strukturiert und um Begriffsbestimmungen ergänzt, die bislang in den Fördertatbeständen zur Anlagen, Netz- und Speicherförderung enthalten waren. Teilweise werden Definitionen modifiziert.

In Nummer 1 wird der Begriff der Abnahmestelle definiert. Es wird hierdurch klargestellt, dass im KWKG grundsätzlich die gleiche Abnahmestellendefinition wie in § 64 Abs. 6 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 2 Nummer 1 Stromnetzentgeltverordnung Anwendung findet. Für Schienenbahnen ist – ebenfalls analog den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - eine Ausnahme in § 26 Absatz 3 geregelt.

Nummer 2 enthält eine Definition des Begriffs der Anlagenteile, um eine einheitliche Definition für die Bestimmung des Begriffs der neuen und der modernisierten Anlagen zu erlangen. Der im bisherigen Absatz 3a enthaltene Begriff der Hauptbestandteile wurde gestrichen.

Nummer 3 enthält die Definition der Anzahl der Vollbenutzungsstunden. Es wird präzisiert, dass nur die zuschlagsberechtigte KWK-Nettostromerzeugung Bezugsgröße für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden ist. Indem nur der zuschlagberechtigte KWK-Strom auf die Vollbenutzungsstunden angerechnet wird, wird dem Anlagenbetreiber ein flexibler, bedarfsgerechter Betrieb ohne nachteilige Auswirkungen für die Vergütung ermöglicht. Zudem wird ergänzt, dass die Messung der Vollbenutzungsstunden während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen erfolgen soll. Hierdurch wird ein Bezug auf extreme Einsatzbedingungen (besonders hohe oder niedrige Außentemperatur) ausgeschlossen.

Nummer 4 (Ausbau eines Wärmenetzes) enthält die Definition aus dem entsprechenden Fördertatbestand. Ergänzt wird die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz.

In Nummer 5 wird der Begriff des Baubeginns definiert. Kriterium für den Baubeginn ist entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der erste Spatenstich.

In Nummer 6 (KWK-Anlagenbetreiber) wurde die unveränderte bisherige Begriffsbestimmung übernommen.

In Nummer 7 wird entsprechend der Verwaltungspraxis eine Definition der elektrischen Leistung als der entsprechenden Nettoleistung eingeführt.

In Nummer 8 wird der Verweis auf die nunmehr in der EU-Energieeffizienzrichtlinie enthaltenen Definition der Hocheffizienz aktualisiert.

In Nummer 9 wird eine Definition der industriellen Abwärme im Hinblick auf die Wärmenetz- und Speicherförderung aufgenommen. Die Definition des verarbeitenden Gewerbes basiert auf der Begriffsbestimmung im Abschnitt C der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008).

Nummer 10 bis 16 enthalten die unveränderte bisherige Definitionen zu Kältenetzen- und -speichern, KWKK, KWK, KWK-Anlagen, KWKK-Anlagen und KWK-Strom.

In Nummer 17 wird die Definition des Letztverbrauchers entsprechend der Regelung in § 5 Nummer 24 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aufgenommen.

In Nummer 18 und 19 werden die Definitionen einer modernisierten-bzw. einer nachgerüsteten KWK-Anlage aus dem entsprechenden Fördertatbestand übernommen. Bei Modernisierungen wird künftig der Nachweis einer Effizienzsteigerung verlangt. Dabei kann die Effizienzsteigerung insbesondere die Primärenergieeinsparung, eine Wirkungsgraderhöhung, eine Erhöhung der elektrischen oder der thermische Leistung betreffen.

In Nummer 20 ist die Definition der Nettostromerzeugung enthalten. Für eine einheitliche Definition des abzuziehenden Eigenverbrauchs wird nunmehr auf die entsprechende Definition im Erneuerbare-Energien-Gesetz abgestellt.

In Nummer 21 (Netzbetreiber) werden Betreiber geschlossener Verteilernetze in die Definition der Netzbetreiber aufgenommen. Hierdurch sind insbesondere diese Netzbetreiber an Stelle des nachgelagerten Betreibers des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Zahlung der Zuschläge verpflichtet, wenn in ihrem Bereich eine KWK-Anlage angeschlossen wird. Weiterhin werden diese Netzbetreiber mit in den Umlagemechanismus einbezogen.

Nummer 22 und 23 enthalten die im wesentlichen unveränderten Definitionen zu Netzen der allgemeinen Versorgung und zum Neubau von Wärmenetzen.

In Nummer 24 wird der Neubau eines Wärmespeichers definiert.

Die Nummern 25 bis 27 enthalten die im wesentlichen unveränderten Definitionen neuen KWK-Anlagen, Nutzwärme und der Stromkennzahl.

Nummer 28 enthält eine neue Definition für stromkostenintensive Unternehmen unter Verweis auf die maßgeblichen Regelungen und der diesbezüglichen Verwaltungspraxis zur Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2014.

Nummer 29 enthalten die unveränderten Definitionen zu den Begriffen Trasse, Verbraucherabgang, Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr, Wärmenetzen, Wärmespeichern und Wasseräquivalent.

Entfallen sind die Definitionen für Wärmenetzbetreiber und die Betreiber von Wärmespeichern, weil sie in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben.

Begründung zu § 3:

Absatz 1 Satz 1 enthält die im Wesentlichen unveränderten Regelungen zur Anschlusspflicht sowie zur Pflicht zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung von KWK-Strom der Netzbetreiber gegenüber Anlagenbetreibern. Neu ist die Klarstellung dass sich der Anspruch auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung auf die physikalischen Vorgänge bezieht. Wegen des sachlichen Zusammenhanges wurde die Regelung des alten Absatz 1 a zur Übernahme der Kosten bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen ebenfalls an dieser Stelle aufgenommen.

Nach Absatz 1 Satz 2 gelten, wie bisher, § 8 EEG in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich des Netzanschlusses und die §§ 9, 12 Absatz 4 sowie die §§ 14 und 15 EEG in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich des vorrangigen Netzzugang entsprechend Anwendung. Insbesondere bleiben somit auch die gesetzlichen Vorgaben zur Abschaltreihenfolge unverändert. Dies bedeutet insbesondere auch, dass KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW nach § 9 EEG mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Abregelung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der Ist-Einspeisung ausgerüstet sein müssen und die Einspeiseleistung grundsätzlich jederzeit auch bei Netzengpässen nach § 14 EEG abgeregelt werden darf. Der Abregelung steht grundsätzlich auch nicht vertragliche Pflichten zur Wärmeversorgung entgegen.

Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des alten § 4 Absatz 1 Satz 3.

Begründung zu § 4:

Die Norm legt analog den entsprechenden Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den Grundsatz der verpflichtenden Direktvermarktung fest. Hierdurch wird festgelegt, dass

Anlagenbetreiber grundsätzlich selbst für die Vermarktung ihres Stromes Sorge tragen müssen und dies nicht dem Netzbetreiber überlassen können. Die im EEG bestehende Einschränkung der Verpflichtung zur Direktvermarktung in Fällen, in denen der Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, ist im Kontext des KWKG nicht für die Förderung relevant und daher entbehrlich. .

Absatz 2 beinhaltet die Ausnahme vom Grundsatz der verpflichtenden Direktvermarktung für Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt. Diese Grenze gilt auch für EE-Anlagen. Nur bis zur dieser Leistungsgrenze können Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber sowohl die Vermarktung ihres Stroms und die Auszahlung des in Absatz 3 normierten Preises als auch die Zahlung der Förderzuschläge verlangen. Die Regelung gilt auch für Anlagen in einer Kundenanlage, deren Strom im Wege der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Dabei ist maßgeblich, dass der entsprechende Betreiber im gleichen Umfang Strom aus dem Netz erwirbt oder Strom aus anderen in der Kundenanlage befindlichen Stromerzeugungsanlagen tatsächlich in das Netz eingespeist wird und der Betreiber somit über einen geschlossenen Bilanzkreis verfügt. Der an dieser Stelle bislang geregelte Anschluss an ein geschlossenes Verteilernetz entfällt, da dieser Fall durch die Einbeziehung der Betreiber geschlossener Verteilernetze in die Definition des Netzbetreibers mit abgedeckt ist. Die Regelungen zu den Möglichkeiten des Netzbetreibers zur Verwendung des abgenommenen Stromes und zum Erhalt der Vermarktungspflicht des Netzbetreibers nach Ende der Förderung des KWKG bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt werden unverändert übernommen.

Absatz 3 enthält die weitgehend unveränderten Regelungen zur Bestimmung des Preises, den der Anlagenbetreiber im Falle einer Vermarktung durch ihn nach Absatz 2 zusätzlich zum KWKG-Zuschlag vom Netzbetreiber erhält.

Die Regelungen zum Bilanzkreiswechsel (bisherige Absätze 2a und 2b) entfallen aus systematischen Gründen, weil diese Tatbestände umfassend durch das Energiewirtschaftsgesetz bzw. die entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur geregelt sind.

Die Regelungen zur Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist (bisher Absatz 3a), werden aus systematischen Gründen in die eigentlichen Fördertatbestände der §§ 6 ff übernommen.

Die Regelungen zum Anspruch des Anschlussnehmers auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt (bisher Absatz 3b) werden aus systematischen Gründen in die Regelungen zum Messwesen bzw. des Nachweises des eingespeisten KWK-Stroms übernommen.

Die Regelungen zur Führung getrennter Konten durch die Netzbetreiber (bisheriger Absatz 5) werden aus systematischen Gründen in die Regelungen zum Belastungsausgleich übernommen.

Die Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung von Grundlagen und Berechnungsgrundsätzen zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für aufgenommenen KWK-Strom (bisheriger Absatz 6) wird aus systematischen Gründen in die Norm mit allen das KWKG betreffenden Verordnungsermächtigungen übernommen (§ 33).

Begründung zu § 5

In Absatz 1 wird die Regelung zur zuständigen Stelle aus dem bisherigen § 10 übernommen.

In Absatz 2 wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates zur Wirtschaftlichkeitsanalyse nach der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des KWKG.

Die bisherigen §§ 5, 6 und 7 werden zusammengefasst, neu strukturiert und um eine neue Norm (§ 12 - Vorbescheid) ergänzt. Bisher hier enthaltene Definitionen sind nunmehr in den Begriffsbestimmungen des § 3 enthalten.

Begründung zu § 6

Absatz 1 enthält den Förderanspruch der Anlagenbetreiber für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen und die bereits bislang geltenden allgemeinen Voraussetzungen (Zeitraum der Inbetriebnahme, Hocheffizienzkriterium, Verbot der Verdrängung von Fernwärme, Zulassung), die von den §§ 6 bis 11 spezifiziert werden. Es wurde klargestellt, dass die KWK-Stromerzeugung aus Neuanlagen nur noch erfolgt, wenn sie auf Basis von Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erfolgt. In Absatz 1 Nummer 5 wurde ergänzt, dass für die Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt die Erfüllung der

bereits geltenden gesetzlichen Anforderungen aus § 9 Absatz 1 EEG nachgewiesen werden muss. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Anlagen auch tatsächlich für notwendige Einspeisemanagementmaßnahmen der Netzbetreiber zur Verfügung stehen. Hierbei wird im Interesse der Einheitlichkeit auf den Leistungsbegriff des Erneuerbare-Energien Gesetzes abgestellt.

In Absatz 2 wird das bereits bestehende Verdrängungsverbot normiert. Es wird klargestellt, dass der KWK-Fernwärmeanteil im Endausbau grundsätzlich 60 Prozent betragen muss. Zudem wird ein Verfahren zur Konsultation des Betreibers der bestehenden KWK-Anlage normiert. Um zu verhindern, dass Wärmesenken durch bloße Planung von KWK-Anlagen, die einen Vorbescheid nach § 12 erhalten haben, für andere KWK-Projekte „blockiert“ werden, wird klargestellt, dass solche Vorhaben nicht als bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen im Sinne der Norm gelten.

In Absatz 3 werden die Fördertatbestände für neue KWK-Anlagen aufgeführt. Förderfähig ist demnach KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen.

In Absatz 4 wird normiert, dass grundsätzlich nur noch KWK-Strom förderfähig ist, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Eigenstromerzeugung wird nur noch in Bereichen gefördert, in denen die Anlagen ohne Förderung nicht wirtschaftlich betrieben werden können und in denen deshalb Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen unterbleiben würden. Dies betrifft insbesondere Anlagen bis zu einer Leistung von 100 Kilowatt. In diesem Kontext werden weiterhin KWK-Anlagen gefördert, die in ein geschlossenes Verteilernetz oder innerhalb von Kundenanlagen einspeisen.

Nach Absatz 4 Satz 2 ist im Hinblick auf die Förderung der Eigenstromerzeugung in stromkostenintensiven Unternehmen der Einsatz der KWK-Anlage in einem solchen Unternehmen maßgeblich. Hintergrund ist, dass die Wirtschaftlichkeit einer KWK-Anlage auf Grund des Vergleichs mit den günstigeren Strombezügen aus dem Netz nur durch Förderung gegeben ist. Gleichwohl besteht ein öffentliches Interesse an einer Realisierung der KWK-Anlage, die gegenüber einer ungekoppelten Erzeugung Primärenergie und CO₂ einspart. Entscheidend für die Definition des Einsatzes einer KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen ist deshalb der Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für das begünstigte Unternehmen im jeweiligen Kalenderjahr sowohl bei der Zulassung der Anlage als auch bei der jährlichen Abrechnung der Fördersummen zwischen Anlagen- und Netzbetreiber. Da die Begrenzung

Abnahmestellenbezogen erfolgt, ist es entscheidend, dass die KWK-Anlage hinter der Abnahmestelle zum Einsatz kommt und der KWK-Strom im begünstigten Unternehmen oder Unternehmensteil verbraucht wird. Innerhalb eines Industrieparks, in dem begünstigte und nicht begünstigte Unternehmen ansässig sind, wird nur die Eigenstromerzeugung gefördert, bei der der Strom von einem begünstigten Unternehmen verbraucht wird (siehe § 7 Absatz 4). Der Fall entspricht der im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG bekannten Konstellation der Durchleitung an Dritte. Wenn KWK-Anlagenbetreiber und begünstigtes Unternehmen nicht identisch sind, ist vom Anlagenbetreiber gegenüber Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Netzbetreiber an Hand des Begrenzungsbescheides sowie ggfs. weiterer geeigneter Unterlagen der Nachweis zu führen, dass der in seiner Anlage erzeugte Strom in einem begünstigtes Unternehmen oder Unternehmensteil verbraucht wurde.

Nach Absatz 4 Satz 3 kann grundsätzlich auch für die Eigenstromerzeugung von Anlagen deren Betreiber Unternehmen sind, die Branchen der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen sind, ein Zuschlag gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Bundesregierung den KWK-Anteil in diesem Segment steigern möchte und solche Zuschläge erforderlich sind, um die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen sicher zu stellen.

Eine Modernisierung ist nur noch förderfähig, wenn sie nachweislich zu einer Effizienzsteigerung gegenüber der Effizienz der alten Anlage führt (siehe Definition in § 2 Nummer 18).

Die bisherigen Sonderregelungen für Brennstoffzellen (u. a. Beibehaltung des sonst nur für Anlagen von weniger als 50 Kilowatt geltenden höchsten Fördersatzes über das gesamte Leistungsspektrum, Ausnahmen beim Fernwärmeverdrängungsverbot) werden an die Regelungen für andere KWK-Anlagen angepasst.

In Absatz 5 wird die bislang in § 4 normierte Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber übernommen.

Begründung zu § 7 (Höhe der Förderzuschläge)

In § 7 wird die Höhe der Förderzuschläge geregelt.

Absatz 1 enthält die Leistungsklassen der KWK-Anlagen sowie die jeweiligen Zuschläge. Diese gelten nunmehr nur noch für die Einspeisung in ein Netz für die öffentliche Versorgung. Anlagen

bis 100 Kilowatt erhalten einen höheren Aufschlag, um die Kürzung im Bereich der Förderung der Eigenstromerzeugung auszugleichen und um Anreize für eine stärkere Strommarktorientierung des Anlagenbetriebs zu setzen. Es wird eine neue Leistungsklasse für Anlagen zwischen 50 und 100 Kilowatt eingeführt.

Absatz 2 regelt einen Zuschlag für KWK-Anlagen, welche bestehende Kohle-KWK-Anlagen ersetzen. Der Bonus soll einen Anreiz für die Umstellung der konkreten bestehenden Anlage auf eine CO₂-ärmere Art der gekoppelten Erzeugung bieten. Deshalb ist die Zahlung des Bonus auf den Leistungsanteil begrenzt, der die elektrische KWK-Leistung der konkreten, bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Für Strommengen, die zusätzlich auf Grund der höheren Effizienz der neuen Anlage erzeugt werden, soll dagegen kein Bonus gewährt werden. Die zusätzliche elektrische Leistung bzw. Strommenge wird mit den normalen Zuschlagsätzen nach Absatz 1 und 6 gefördert. Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen von 12 Monaten, innerhalb dessen die Stilllegung der Altanlage und die Inbetriebnahme der neuen Anlage stattfinden muss, ist es auch möglich, die Stilllegung vor der Inbetriebnahme durchzuführen. Dagegen können Ersatzanlagen für Stilllegungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, mangels Anreizwirkung nicht gefördert werden.

Nach Absatz 3 regelt die Förderung der Eigenstromerzeugung für kleine Anlagen und für Anlagen in energieintensiven Unternehmen. Demnach erhalten kleine Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 Kilowatt weiterhin einen für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt von 5,41 Cent je Kilowattstunde auf 4 Cent je Kilowattstunde sowie für den Leistungsanteil von 50 bis 100 Kilowatt auf 2,5 Cent je Kilowattstunde abgesenkten Zuschlag auf die Eigenstromerzeugung.

Für Anlagen, die in energieintensiven Unternehmen eingesetzt werden, bleiben die Förderzuschläge für die Eigenstromerzeugung in der gegenwärtigen Höhe erhalten.

Sollte die Bundesregierung im Rahmen einer Verordnung auch Förderzuschläge für die Eigenstromerzeugung von KWK-Anlagen von Unternehmen, die Branchen der Anlage 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes angehören, einführen, sind diese jedoch auf maximal 50 Prozent der Zuschläge für Anlagen der energieintensiven Industrie begrenzt und müssen den Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission entsprechen.

Der Zuschlag zum Ausgleich der Belastung der Wärmeerzeugung von Anlagen im Anwendungsbereich des Emissionshandels bleibt unverändert (Absatz 5).

Absatz 6 enthält die unveränderte Definition zu verbundenen KWK-Anlagen an einem Standort.

In Absatz 7 wurde neu eingeführt eine Regelung zur Aussetzung der Förderung insbesondere im Falle negativer Preise. Negative Preise sind ein Indikator für ein zu hohes Angebot im Strommarkt und somit für eine ggfs. nicht bedarfsgerechte Stromerzeugung. Solche Entwicklungen am Markt sollen nicht durch die Förderung des KWKG regulativ verstärkt werden. Insoweit besteht ein Unterschied zum EEG als KWK-Anlagen ihre Erzeugung auf Zeiten mit positiven Preisen verlagern können, dies hingegen im EEG bei den Volumenträgern Wind und Photovoltaik als dargebotsabhängigen Technologien nicht möglich ist.

Begründung zu § 8 (Dauer der Förderung)

In § 8 wird die für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen differenzierte Dauer der Förderung geregelt.

Für Anlagen bis 50 Kilowatt wird die bislang nach Jahren bemessene Förderdauer auf 45 000 Vollbenutzungsstunden umgestellt, um auch hier die Flexibilisierung des Anlagenbetriebs zu unterstützen (Absatz 1).

In Absatz 2 ist die Förderdauer für alle anderen neuen Anlagen geregelt. Diese beträgt unverändert 30 000 Vollbenutzungsstunden.

Absatz 3 enthält die Regelung zur Dauer der Förderung bei Modernisierungen. Um einer Optimierung zur Verlängerung der Förderung vorzubeugen, können Modernisierungen bei kleineren Maßnahmen frühestens fünf Jahre und bei größeren Maßnahmen frühestens 10 Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebes oder der Wiederaufnahme nach erfolgter Modernisierung gefördert werden.

Absatz 4 enthält die Regelungen zur Dauer der Förderung bei Nachrüstungen, die entsprechend den Vorgaben zur Modernisierung angepasst wurden.

Begründung zu § 9 (Pauschalzahlungen für Anlagen bis 2 Kilowatt)

§ 9 enthält die bereits bislang bestehende Möglichkeit für Pauschalzahlungen für Anlagen bis 2 Kilowatt. Die Höhe der Pauschalzahlung wurde an die Änderungen im Bereich kleiner Anlagen

angepasst (Anhebung auf 45 000 Vollbenutzungsstunden, Absenkung der Zuschläge entsprechend Eigenstromförderung). Wegen des Charakters der Pauschalzahlung ist die Aussetzung der Zuschlagzahlung bei negativen Preisen, welche eine Einzelabrechnung erfordert, nicht anwendbar.

Begründung zu § 10

§ 10 beinhaltet die weitgehend unveränderten und ergänzten Vorgaben für das Zulassungsverfahren von KWK-Vorhaben.

In Absatz 1 und 2 wird insbesondere die Pflicht zur Darlegung der Anspruchsvoraussetzung im Hinblick auf den Bonus für den Ersatz einer Kohlebefeuerter durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage ergänzt. Dies betrifft insbesondere die Unterlagen zur Bestimmung der KWK-Nettoleistung der bestehenden Anlage sowie zur eindeutigen Bestimmung der zur Anlage gehörenden Hauptanlagenkomponenten (Hersteller, Typ, Baujahr, Seriennummer, etc.).

In Absatz 4 wird insbesondere die Möglichkeit zum Nachweis der Hocheffizienz durch Nachweis der Hersteller für Anlagen bis 50 Kilowatt präzisiert.

Absatz 5 legt fest, dass Anlagen mit einer KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt erst nach beihilferechtlicher Genehmigung der Förderung durch die Europäische Kommission zugelassen werden darf. Hiermit wird Vorgaben aus der Mitteilung der Europäischen Kommission „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ (vgl. Randziffer 20 Buchstabe d) Rechnung getragen.

In Absatz 6 Satz 3 wird klargestellt, dass eine rückwirkende Zulassung auch für Anlagen möglich ist, die unter die Allgemeinverfügung fallen.

Begründung zu § 11:

In § 11 wurden weitgehend unverändert Regelungen zur Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung übernommen.

In Absatz 3 wurde die Antragsfrist für die Zulassung verlängert. Die Zulassung kann nunmehr bis zum Ende des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres beantragt werden.

In Absatz 4 wurden die Regelung zum Umgang mit Änderungen von Eigenschaften der Anlage angepasst.

Begründung zu § 12

Mit §12 wird das neue Instrument des Vorbescheides für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt eingeführt.

Durch den Vorbescheid soll ein potenzieller Investor im Zeitraum zwischen der Investitionsentscheidung und der für die Förderung maßgeblichen Inbetriebnahme der Anlage Rechtssicherheit im Hinblick auf die wesentlichen Förderkonditionen erhalten. Das Instrument gilt nur für große Anlagen, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Die Wirkung des Vorbescheides wird zeitlich befristet, um Rechtssicherheit auch hinsichtlich der aus einem Vorbescheid potenziell entstehenden Verbindlichkeiten zu schaffen. Der Betreiber muss ein Jahr nach Unanfechtbarkeit des Vorbescheides mit dem Bau der Anlage beginnen und die Anlage drei Jahre nach Baubeginn in Betrieb nehmen. Die Frist für die Inbetriebnahme der Anlage kann einmalig um bis zu ein Jahr verlängert werden. In dem Fall sollen die Gründe genannt werden, aus denen die Fristverlängerung erforderlich ist.

Die Möglichkeit eines Vorbescheides besteht entsprechend für eine umfassende Modernisierung oder Nachrüstung von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt, bei denen die Kosten mehr als 50Prozent der Kosten einer Neuinvestition betragen.

Ein Vorbescheid bietet Rechtssicherheit im Hinblick auf die in diesem verbindlich geregelten Sachverhalte, macht aber eine spätere Zulassung der Anlage nicht entbehrlich.

Begründung zu § 13

Mit § 13 wird ein Anspruch befristet für die Jahre 2016 bis 2019 ein Anspruch der Betreiber bestehender KWK-Anlagen auf Zuschlagzahlungen eingeführt. Hierdurch soll die Stilllegung von KWK-Anlagen und ein damit verbundener dauerhafter Verlust von Wärmesenken durch Umstellung auf eine entkoppelte Bereitstellung von Wärme und Strom verhindert und einem entsprechenden Anstieg von CO₂-Emissionen entgegengewirkt werden.

Die Norm regelt Dauer und Höhe des Anspruchs von Betreibern bestehender KWK-Anlagen. Insbesondere besteht der Anspruch nur für Anlagen der öffentlichen Versorgung im

beschriebenen Sinne, weil die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen, anders als Anlagen in der Industrie und Objektversorgung (Eigenstromversorgung), in besonderem Maße vom gegenwärtig niedrigen Strompreisniveau betroffen sind. Die Eingrenzung auf Anlagen, die gasförmigen Brennstoffe wie insbesondere Erdgas als Brennstoff einsetzen, reflektiert die gegenüber anderen Brennstoffen höheren Kosten, welche in Kombination mit dem niedrigen Strommarktpreisniveau zur Stilllegungsgefahr dieser Anlagen beitragen. Weiterhin wird durch die vorübergehende Unterstützung von erdgasbefeuerten Anlagen eine Fokussierung auf Maßnahmen bewirkt, welche den höchsten Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Anlagen, welche derzeit noch eine Förderung nach dem KWKG erhalten, sind nach Absatz 1 Nummer 4 nicht förderfähig. Wenn diese Förderung in den Jahren 2016 bis 2019 ausläuft, sind die Anlagen für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich förderfähig.

Begründung zu § 14:

In § 14 werden die bisher in § 8 und teilweise in § 4 enthaltenen Vorgeben zum Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms neu gefasst. Es wird zwischen der Messung von Strom und von Nutzwärme differenziert.

Absatz 1 enthält analog zu den Vorgaben des EnWG für die Messung des erzeugten KWK-Stroms den Grundsatz, dass der Netzbetreiber für den Messstellenbetrieb zuständig ist. Es wird klargestellt, dass sowohl die eingespeisten als auch die selbst verbrauchten Strommengen erfasst werden müssen.

Der KWK-Anlagenbetreiber kann diese Aufgabe jedoch nach Absatz 1 Satz 2 an sich ziehen und den Messstellenbetrieb entweder beauftragen oder selbst durchführen. . Wenn der Betreiber der Anlage diese Aufgabe an sich zieht, ist er oder der von ihm beauftragte Dritte vollumfänglich für alle Aufgaben des Messstellenbetriebes zuständig. Materiell gelten für den Messstellenbetrieb die entsprechenden Vorgaben des EnWG. Dabei sind insbesondere auch die Anforderungen zu beachten, die an den Einbau und den Betrieb intelligenter Messsysteme im Sinne von § 21 d des Energiewirtschaftsgesetzes gestellt werden. Dies betrifft u.a. die Einbaupflicht und deren konkrete Umsetzung nach § 21 c EnWG in Verbindung mit § 21 i Nummer 8 EnWG sowie technische Mindestanforderungen (§ 21 e in Verbindung mit § 21 i Nummer 3 und 12 EnWG), die auch der Anlagenbetreiber erfüllen muss, wenn er den Messstellenbetrieb übernimmt.

In Absatz 1 Satz 4 wird mit der Verweisung auf § 22 Niederspannungsanschlussverordnung, der nur für die Niederspannung gilt, geregelt, dass der Anlagenbetreiber in sämtlichen Spannungsebenen bei Einhaltung der übrigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen einen Rechtsanspruch auf Bestimmung des konkreten Anbringungsorts der Messeinrichtung hat. Hierdurch wird auch die bestehende Vorschrift entbehrlich, wonach Betreiber von Anlagen bis zu einer Leistung von 100 Kilowatt selbst den Anbringungsort bestimmen können.

Absatz 1 Satz 5 regelt die Übermittlung der Messdaten u.a. an den Anlagenbetreiber, der auf dieser Basis die Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber vornehmen kann.

Absatz 2 regelt den verbreiteten Sonderfall der Einspeisung von KWK-Strom in eine Kundenanlage. Insbesondere wird klargestellt, dass die §§ 21 b bis 21 i EnWG auch für den Messstellenbetrieb des Unterzählers gelten und dass die Verrechnung der Zählwerte durch den Netzbetreiber erfolgt. Für eine standardisierte Abwicklung des Messstellenbetriebs ist es sachdienlich, wenn der Messstellenbetrieb der Unterzähler unter Beachtung der Vorgaben des EnWG erfolgt und die Zuständigkeit für die Verrechnung der Zählwerte beim Netzbetreiber liegt.

Absatz 3 regelt die Messung der Nutzwärmemengen. Grundsätzlich ist der Anlagenbetreiber hierfür zuständig. Er kann jedoch auch fachkundige Dritte beauftragen. Klarstellend wird auf die Geltung der eichrechtlichen Vorschriften verwiesen (s. insbesondere § 31 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes). Betreiber von Anlagen bis zu einer Leistung von 2 Megawatt bleiben weiterhin von der Pflicht zur Messung der Nutzwärmemengen befreit, wenn sie über keine Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen und somit Strom- und Wärmeproduktion nicht entkoppelt werden können.

Absatz 4 regelt die Kontrollrechte von Netz- und Messstellenbetreibern.

Begründung zu § 15:

Absatz 1 enthält die Pflicht der Anlagenbetreiber zur monatlichen Mitteilung über die erzeugten KWK-Strommengen.

Absatz 2 enthält die Vorgaben für die insbesondere für die Berechnung der Höhe der Förderansprüche erforderlichen Angaben der Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 Megawatt für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber Netzbetreibern und der zuständigen Stelle. Die Pflicht zur Testierung der Angaben bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt ist aus systematischen Gründen in der neu eingefügten Norm zur Testierung (§ 30) enthalten.

Absatz 3 enthält die Vorgaben für die gegenüber Absatz 2 vereinfachten Angaben der Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 2 Megawatt sowie verschiedene Ausnahmen.

Absatz 4 regelt die Pflicht zur Vorlage von Angabe der KWK-Stromerzeugung in einer Periode negativer Preise an der Strombörse mit der Abrechnung sowie die Konsequenzen im Falle fehlender Angaben. Die Norm entspricht den Vorgaben des § 24 EEG.

Die Absätze 5 und 6 enthalten die unveränderten Vorgaben zur Befreiung von Anlagen ohne Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr von der Pflicht zur Mitteilung und Messung der Nutzwärmemengen und zur Abschlagszahlungen an die Anlagenbetreiber.

Begründung zu §§ 16 und 17

Die Normen enthalten die im wesentlichen unveränderten Vorgaben zur Überprüfung und zur Übermittlung von Daten durch die zuständige Stelle an das Statistische Bundesamt.

Die §§ 18 bis 25 regeln die neu strukturierten Vorgaben zur Förderung von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern.

Begründung zu § 18:

Die Norm enthält Regelungen zur Förderung von Wärme- und Kältenetzen. Abweichend von der bisherigen Praxis richtet sich der Anspruch auf Zuschlagzahlungen gegen den Übertragungsnetzbetreiber. Hierdurch soll eine zu starke Belastung der Liquidität der Netzbetreiber durch die bei diesen Infrastrukturmaßnahmen auftretenden hohen Kosten vermieden werden. In § 13 wird die Zuständigkeit entsprechend geregelt.

Weiterhin wurde die Anforderung an den Umfang der Wärme aus KWK-Anlagen vereinfacht und erleichtert. Künftig muss innerhalb von drei Jahren der Nachweis geführt werden, dass der Anteil von Wärme aus KWK-Anlagen im Wärmenetz 60 Prozent beträgt. Zukünftig kann

grundsätzlich auch Wärme aus erneuerbaren Energien neben industrieller Abwärme auf die genannte Wärmequote angerechnet werden solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent an der transportierten Wärme unter Ausschluss industrieller Abwärme nicht unterschritten wird. Hierdurch wird die Förderung von Wärmenetzen ermöglicht, die überwiegend mit Wärme aus erneuerbaren Energien ohne Nutzung von KWK gespeist werden ermöglicht und auf diese Weise dem Ziel einer möglichst weitgehenden Dekarbonisierung (Umstellung der Wirtschaftsweise in Richtung eines niedrigeren Umsatzes von Kohlenstoff) im Bereich der Fernwärmeversorgung Rechnung getragen. Der Mindestanteil von 40 Prozent KWK-Wärme kann auch durch Einsatz biogener Brennstoffe in KWK-Anlage gewährleistet werden und dient der Fokussierung des Förderinstruments auf Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen, die ausschließlich den Einsatz erneuerbarer Wärme unterstützen.

Begründung zu § 19

Die bisherige Begrenzung der zulässigen Förderhöchstbeträge wurde von 10 auf 20 Millionen Euro je Vorhaben angehoben. Weiterhin sollen bei den förderfähigen Kosten ordnungsrechtlich veranlasste Kosten künftig nicht mehr ansatzfähig sein. Die Angaben zum Nenndurchmesser entsprechen der Norm DN 100.

Begründung zu § 20

Die Norm enthält die im Wesentlichen unveränderten Anforderungen an die Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen.

Es wird klargestellt, dass der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den notwendigen Anteil von KWK-, industrieller oder erneuerbarer Wärme sowohl bei Antragstellung auf Grundlage prognostizierter Werte als auch nach Ablauf der vorgegebenen drei Jahre geführt werden muss, wenn die Quote nicht bereits bei Inbetriebnahme eingehalten wird. Der Nachweis der Einhaltung der Quote bezieht sich dabei auf mindestens ein Jahr innerhalb des genannten Zeitraums.

Eine Regelung im Hinblick auf das Erfordernis einer beihilferechtlichen Einzelfallgenehmigung von Vorhaben durch die Europäische Kommission ist entbehrlich, weil der maximal zulässige Förderbetrag nach § 19 Absatz 1 Satz 4 den Schwellenwert für Einzelfallanmeldungen der EU-

beihilferechtlichen Vorgaben (Artikel 4 Buchstabe w) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) nicht überschreitet.

Begründung zu § 21:

Die Norm regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Vorgaben für Wärmenetze auf Kältenetze.

Die §§ 22 bis 24 regeln Förderanspruch und Zulassung des Neubaus von Wärmespeichern.

Begründung zu § 22:

§ 22 enthält im Wesentlichen unverändert den Förderanspruch sowie seine entsprechenden Voraussetzungen.

Entfallen ist der Tatbestand des Ausbaus eines Speichers, der keinerlei praktische Bedeutung erlangt hat. Ergänzt wurde die Möglichkeit der Umrüstung einer bestehenden Speicheranlage, die zuvor nicht der Speicherung von Wärme diente wie beispielsweise von gebrauchten Öltanks in KWK-Wärmespeicher.

Begründung zu § 23:

Der zulässige Förderhöchstbetrag wurde von 5 auf 10 Millionen Euro je Projekt angehoben, um eine Unterdimensionierung von Speichervorhaben entgegen zu wirken.

In Absatz 2 wurde im Hinblick auf den neuen Tatbestand des Umbaus bestehender Speicher die Pflicht zum Abzug der Kosten für bestehender Komponenten bei den förderfähigen Kosten neu eingefügt. Weiterhin sollen bei den förderfähigen Kosten ordnungsrechtlich veranlasste Kosten künftig nicht mehr ansatzfähig sein.

Begründung zu § 24

Die Norm enthält die im Wesentlichen unveränderten Anforderungen an die Zulassung von Speichervorhaben.

Die Pflicht zur Testierung von Angaben zu Speichern mit einem Speichervolumen von mehr als 50 Kubikmetern, wurde aus systematischen Gründen in den neuen Testierungsnorm des § 30 verschoben.

In Absatz 4 Satz 2 wurde der Begriff der Befüllung als Tatbestandsmerkmal der Inbetriebnahme von Speichern durch den Begriff der Beladung ersetzt. Beladung geht dabei über das Befüllen des Speichers mit Wasser beispielsweise zu Testzwecken hinaus und beinhaltet die Nutzung des Speichers zur Zwischenspeicherung von KWK-Wärme.

Zur Berechnung der Wärmeverluste wird nunmehr in Absatz 2 analog zur Methodik bei der Bestimmung von Hocheffizienz von KWK-Anlagen auf ein entsprechendes technisches Arbeitsblatt des AGFW verwiesen.

Begründung zu § 25:

Die Norm regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Vorgaben für Wärmespeicher auf Kältespeicher.

Die bislang insbesondere im § 9 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung des KWKG-Aufschlages, zur Umlage der Kosten der KWKG-Förderung über die Netzentgelte, zur Begrenzung der Kosten bei stromintensiven Letztverbrauchern, zur Begrenzung der Summe der Zuschlagzahlungen sowie zum Belastungsausgleich werden in den §§ 26 bis 29 neu gefasst, präzisiert und teilweise weiterentwickelt.

Begründung zu § 26:

Absatz 1 erlaubt es den Netzbetreibern, die Kosten der KWKG-Umlage als Teil der Netzentgelte in Ansatz zu bringen. Weiterhin ist hier die bislang in § 4 vorgegebene Pflicht zur Führung eines eigenen Kontos für Zuschlagzahlungen enthalten.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die Regelungen zur Begrenzung der Kosten für bestimmte Unternehmen. Der Selbstbehalt wurde von 100 000 Kilowattstunden auf 1 Gigawattstunde angehoben. Auch im Hinblick auf EU-beihilferechtliche Vorgaben wird klargestellt, dass sich die Privilegierung nur auf selbstverbrauchte Strommengen bezieht. Weiterhin wird klargestellt, dass der handelsrechtliche Umsatz die maßgebliche Bezugsgröße ist. Schließlich soll künftig das Verhältnis der Stromkosten zu den Umsätzen des jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres anstelle des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich sein, um Überleitungsprobleme bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zu vermeiden. Für die bestehenden zwei Gruppen privilegierter Endkunden

werden zudem die Sätze angepasst. Um die Mehrbelastung bei Endkunden insbesondere im Mittelstand mit einem Verbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde zu dämpfen, wird der Satz von 0,05 Cent je Kilowattstunde auf 0,04 Cent je Kilowattstunde gesenkt. Für stromkostenintensive Unternehmen im Sinne der Norm wird der Satz von 0,025 Cent je Kilowattstunde auf 0,03 Cent je Kilowattstunde leicht angehoben. Hierdurch wird der Kostenanstieg für Haushaltskunden gedämpft. Die Kosten für diese nicht privilegierten Endkunden steigen bei Ausschöpfung des Deckels von derzeit rund 0,25 Cent je Kilowattstunde auf bis zu ca. 0,53 Cent je Kilowattstunde. In Absatz 3 wird geregelt, dass für Schienenbahnen abweichend von der Definition in § 2 Nummer 1 die weitere Definition der Abnahmestelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gilt, wonach eine Abnahmestelle die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens ist. Über den Verweis auf die Definition der Schienenbahnen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bleiben auch die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen in die Privilegierung einbezogen.

Absatz 4 enthält die unveränderte Regelung für den Fall, dass Netzentgelte nicht gesondert in Rechnung gestellt werden können.

Begründung zu § 27:

Die Norm enthält die Vorgaben und Fristen zur Bestimmung des KWKG-Aufschlags für das Folgejahr. Die Fristen wurden an die in der Branche gegebenen Abläufe und Praktiken angepasst.

Begründung zu § 28

Die Norm regelt den im Wesentlichen unveränderten Belastungsausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern.

Neu eingeführt wird die Regelung in Absatz 5, wonach die zu erwartenden Ausgleichszahlungen auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten Abschläge gezahlt werden, die vor der Jahresabrechnung nicht verändert werden müssen. Die Regelung gilt für alle Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus .

Nach Absatz 6 erfolgt - entsprechende der in der Branche zur Umlage für § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung abgestimmten Praxis - die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs für das vorangegangene Kalenderjahr (t) in jedem Folgejahr (t+1) mit Wertstellung zum darauffolgenden Kalenderjahr (t+2). Die Fristen wurden angepasst. Satz 4 regelt die Möglichkeit, Korrekturen für vergangene Kalenderjahre im Rahmen der

Jahresabrechnung bzw. Datenmitteilung nach § 28 Absatz 6 Satz 1 und 2 für das vorangegangene Kalenderjahr („in laufender Rechnung“) vorzunehmen. Dabei ist zu vermerken, auf welches Kalenderjahr sich die jeweilige Korrektur bezieht.

Begründung zu § 29:

Die Regelung enthält die im Lichte der geänderten Fördermaßnahmen angepassten Vorgaben zur Einhaltung des Kostendeckels.

In Absatz 1 wird der neue Gesamtkostendeckel von 1,5 Milliarden Euro postuliert.

Absatz 2 enthält das unveränderte Budget von 150 Millionen Euro für neue Netz- und Speicherprojekten, welches auf das Teilbudget in Absatz 3 angerechnet wird.

Die Absätze 3, 4 und 5 enthalten die im Wesentlichen unveränderten Regelungen zur Kürzung der Zuschläge für die Förderung für KWK-Anlagen für den Fall, dass eine Überschreitung des Kostendeckels droht. Der Kreis der von einer solchen Kürzung eventuell betroffenen Anlagen wurde erweitert, indem der Schwellenwert von 10 auf 2 Megawatt abgesenkt wurde. Für Anlagen mit einer Leistung zwischen zwei und 10 Megawatt, die bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, gilt eine Übergangsfrist (siehe § 35 Absatz 9). Weiterhin wurden die Fristen für die Erstellung der Prognose und die Veröffentlichung des Kürzungssatzes durch die zuständige Stelle angepasst.

Begründung zu § 30

In § 30 wird entsprechend dem EEG die Pflicht zur Erbringung von Prüfungsvermerken von Wirtschafts- oder einem vereidigten Buchprüfern für bestimmte Angaben oder Abrechnungen zusammengefasst. Die Schwelle für Prüfungsvermerke für Wärmespeicher wird von 50 Kubikmeter auf 100 Kubikmeter angehoben. In § 30 Absatz 1 Nummer 7 wird dem Übertragungsnetzbetreiber ein Ermessen im Hinblick auf die Forderung nach Testierung der Jahresabrechnung eingeräumt. Die Norm ermöglicht es, bei der Abrechnung insbesondere kleinerer Netzbetreiber auf die kostspielige Prüfung der Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer zu verzichten. Die Prüfung auf Verlangen der Übertragungsnetzbetreiber ist auf Fälle der nicht unerheblichen Bedeutung der Abrechnung für den Belastungsausgleich begrenzt, um auszuschließen, dass jedwedem Verlangen der Übertragungsnetzbetreiber auf Prüfung nachzugehen ist. Hierdurch wird die Fortführung der bestehenden Praxis ermöglicht, nach der auf ein Testat verzichtet wird, sofern der Aufwand an KWK-Zuschlagszahlungen unter

20 000 Euro im Abrechnungsjahr lagen. In diesen Fällen reichte eine sog. Eigenbestätigung (vgl. BDEW Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Stand: 20.09.2013, S. 69).

Soweit der Prüfung prognostizierte Wert zu zugrunde liegen (beispielsweise § 18 Absatz 2), erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Frage ob die vorliegenden Nachweise eine geeignete Grundlage für die Prognose sind.

Absatz 3 regelt die Grundsätze der Prüfung durch Verweis auf die im Handelsgesetzbuch enthaltenen Vorgaben.

Begründung zu § 31 und 32

Die Regelungen zum Herkunftsnachweis in § 31 sowie zur Möglichkeit der Erhebung von Gebühren und Auslagen in § 32 werden inhaltlich weitgehend unverändert übernommen. Es wurden einige Präzisierungen vorgenommen. In Absatz 4 wird die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise ergänzt.

Begründung zu § 33

In § 33 werden die bestehenden Verordnungsermächtigungen zusammengefasst, präzisiert und um eine weitere Ermächtigung ergänzt.

Absatz 1 beinhaltet die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Nummer 1 enthält unverändert die Möglichkeit zur Präzisierung der Methodik zur Bestimmung des vom Netzbetreiber an den Anlagebetreiber bei von ihnen vermarkteten Anlagen zu zahlenden Preises im Sinne von § 4 Absatz 4.

Nummer 2 enthält die bereits im Rahmen der EEG-Novelle 2014 in § 7 Absatz 7 des KWKG eingefügte Möglichkeit zur Anpassung der Zuschläge für durch die EEG-Umlage belasteten Eigenstrom, wenn dies zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen erforderlich ist. Da nunmehr die Eigenstromerzeugung nur noch bei Anlagen bis 50 Kilowatt und bei energieintensiven Unternehmen durch das KWKG gefördert wird, wird die Ermächtigungsgrundlage um die Möglichkeit der Ausdehnung der Eigenstromförderung auf weitere Tatbestände ergänzt.

Nummer 3 umfasst eine neue Ermächtigung zur Anpassung der Förderzuschläge für Bestandsanlagen nach § 13, wenn dies für einen Wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlich ist. Eine Anpassung wird erstmals zum 1. Januar 2018 zugelassen.

Nummer 4 enthält eine Ermächtigung zur Einführung von Förderzuschläge für die Eigenstromerzeugung von KWK-Anlagen in Unternehmen, die Branchen der Anlage 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes angehören. Diese Ermächtigung ermöglicht der Bundesregierung in diesem Bereich weiteres Potenzial zur CO₂-Einsparung zu heben. Die Einführung von Förderzuschlägen ist auf KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Satz 3 begrenzt und darf in ihrer Höhe die in § 7 Absatz 5 genannten Werte nicht übersteigen. Diese Verordnung wird – wie dieses Gesetz – aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Europäischen Kommission beihilferechtlich notifiziert.

Absatz 2 beinhaltet die unveränderten Ermächtigungen des Bundeswirtschaftsministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zu Gebühren sowie zur Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeiten des Vollzugs des KWKG auf juristische Personen des privaten Rechts.

Begründung zu § 34

Absatz 1 wird mit Blick auf EU-beihilferechtliche Verpflichtungen neu eine Pflicht zur regelmäßigen Evaluierung der Angemessenheit der Höhe der Zuschlagzahlungen mindestens alle 2 Jahre neu eingeführt.

Absatz 2 enthält die Pflicht zur Durchführung einer umfassenden Evaluierung des KWKG im Jahr 2018.

Begründung zu § 35:

Die Norm enthält die Übergangsbestimmungen. Stichtag für die Anwendung der alten bzw. neuen Fördervorgaben ist grundsätzlich der 31. Dezember 2015 bzw. der 1. Januar 2016. Durch die so geschaffene Möglichkeit einer jahresscharfen Abrechnung wird der bürokratische Aufwand bei Vertrieben und Netzbetreibern begrenzt.

Absatz 1 enthält eine nach Leistung gestaffelte Übergangsregelung im Hinblick auf die neu eingeführte Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms durch den Anlagenbetreiber. Diese neue Pflicht trifft demnach Betreiber von Anlagen mit einer Leistung bis zu 250 Kilowatt, die nach dem 30.06.2016 in Betrieb genommen wurden. Anlagen mit einer Leistung bis zu 100 Kilowatt können dagegen noch bis zum 31.12.2016 die alten Vermarktungsregelungen nutzen, wenn die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurde.

Absatz 2 betrifft die Ansprüche der Anlagenbetreiber auf Zuschlagzahlungen. Grundsätzlich ergeben sich erst Ansprüche auf Grundlage des novellierten KWKG, wenn die Anlage nach dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wird.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, die Fördersätze des geltenden KWKG auch bei Inbetriebnahme der Anlage in 2016 in Anspruch nehmen zu können, wenn für die Anlage im Jahr 2015 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder verbindliche Bestellung vorlag und die Anlage bis zum 30. Juni 2016 in Dauerbetrieb genommen wurde. Hierdurch wird dem Vertrauensschutz von fortgeschrittenen Vorhaben im Hinblick auf die nun gekürzte Förderung der Eigenstromversorgung Rechnung getragen. Die Übergangsregelung erstreckt sich auch auf die jeweils zu Grunde liegenden Definitionen.

Absatz 4 enthält eine Bestandsschutzregelung für KWK-Anlagen, welche Steinkohle als Brennstoff verwenden.

Die Absätze 5 und 6 enthalten die entsprechenden Übergangsregelungen für Netz- und Speichervorhaben. Es wird klargestellt, dass das neue Verfahren der Auszahlung der Zuschläge für diese Vorhaben durch die Übertragungsnetzbetreiber für alle Vorhaben gilt, deren Zulassung nach dem 31. Dezember 2015 erteilt wurde.

Absatz 7 beinhaltet eine bis Ende 2016 laufende Übergangsfrist bezüglich der Möglichkeit der Anlagenbetreiber, selbst Messeinrichtungen anzubringen. Diese Möglichkeit gilt danach nur noch für Anlagen mit einer Leistung bis 7 Kilowatt statt bislang für Anlagen mit einer Leistung bis zu 100 Kilowatt.

Absatz 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass die KWKG-Umlage für das Jahr 2016 zu einem Zeitpunkt festgelegt werden muss (Herbst 2015), zu dem die entsprechende Rechtsgrundlage noch nicht vorliegt. Demnach wird durch das Gesetz der entsprechende Umlagenbetrag, den die Übertragungsnetzbetreiber im Herbst 2015 veröffentlichen rückwirkend für Anwendbar

erklärt. Hierbei soll insbesondere bereits das in § 27 Absatz 2 neu eingeführte Verfahren zur Abschätzung der Kosten für Netze und Speicher durch die zuständige Stelle genutzt werden.

Absatz 9 enthält im Hinblick auf die Vorgaben zur Kürzung der Förderung bei drohender Überschreitung des Förderdeckels für Anlagen ab einer Leistung von zwei Megawatt eine Übergangsregelung. Bislang war eine Kürzung nur bei Anlagen ab einer Leistung von 10 Megawatt möglich. Daher sollen Anlagen mit einer Leistung zwischen 2 und 10 Megawatt, die bis zum 31.12.2015 den Betrieb aufnehmen, auch zukünftig nicht in eine eventuelle Kürzung einbezogen werden.

Begründung zu Artikel 2

Die Norm enthält die aus den Änderungen von Artikel 1 resultierenden Folgeänderungen.

Begründung zu Artikel 3:

Die Norm beinhaltet das Datum des Inkrafttretens des neuen KWKG Außerkräftreten des alten KWKG.

Nach dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes ist vorgesehen, dass die bisherigen gebührenrechtlichen Vorschriften im KWKG zum 14. August 2018 aufgehoben werden (vgl. Artikel 4 Absatz 77, Artikel 5 Absatz 3) und durch die einheitlichen Vorgaben dieses Gesetzes ersetzt werden. Die Regelungen zum Gebührenrecht im KWKG sind daher bis August 2018 befristet.